

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters

A. Zielsetzung

Durch die in dem Entwurf vorgeschlagene Neuregelung des Volljährigkeitsalters soll der in den letzten Jahren zu beobachtenden Akzeleration in der persönlichen Entwicklung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen sowie der tatsächlich vollzogenen Emanzipation der Angehörigen dieser Altersgruppe Rechnung getragen werden. Der Entwurf ist das Ergebnis einer Prüfung, die Bundeskanzler Brandt in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt hat.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die Volljährigkeit mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beginnen zu lassen. Mit diesem Alter soll — als Folgewirkung der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters — der Mann auch ehemündig werden. Dagegen soll die Ehemündigkeit der Frau wie bisher mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beginnen. Darüber hinaus werden in dem Entwurf die Altersgrenzen in verschiedenen Gesetzen mit Rücksicht auf das neue Volljährigkeitsalter geändert.

C. Alternativen

1. Zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters besteht keine Alternative.
2. Hinsichtlich der Ehemündigkeit könnte erwogen werden, Mann und Frau mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ehemündig werden zu lassen, wobei die Möglichkeit der Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden könnte.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 00 — A1 2/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters mit Begründung, zwei Anlagen und dem Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

- § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.“

- Die §§ 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

- § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

- § 1597 Abs. 2 wird aufgehoben.

- § 1600 k Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

- § 1633 erhält folgende Fassung:

„§ 1633

Die Sorge für die Person einer Tochter, die verheiratet ist oder war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.“

- § 1726 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind minderjährig ist, die Einwilligung der Mutter erforderlich.“

- § 1747 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein minderjähriges eheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Eltern, ein minderjähriges nichteheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden.“

- § 1822 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Verträge, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort-dauern soll;“

- In § 1827 Abs. 2 werden die Worte „das achtzehnte Lebensjahr“ durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

- § 1934 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein nichteheliches Kind, welches volljährig ist, aber noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, von seinem Vater einen vorzeitigen Erbaugleich in Geld zu verlangen.“

Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

- § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

- § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Ein Mann soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann der Frau von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

- § 14 Nr. 1 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- § 56 wird aufgehoben.
- § 196 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Kostenordnung

- In § 91 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „98“ ersetzt.
- § 99 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „junge Menschen über 21 Jahre“ durch die Worte „junge Volljährige“ ersetzt.
2. § 48 a Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
3. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „bis“ hinter „§ 1597 Abs. 1“ durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In § 62 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.
5. In § 64 Satz 1 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.
6. In § 67 Abs. 4 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.
7. In § 68 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „vollendete 20. Lebensjahr“ durch die Worte „vollendete 17. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Ist der Verletzte geschäftsfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.“

Artikel 8

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

1. In § 105 Abs. 1 werden die in Bezug genommenen Vorschriften „§§ 4 bis 32“ durch die Worte „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend“ ersetzt.
2. § 107 JGG erhält folgende Fassung:

„§ 107

Gerichtsverfassung

Von den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung gelten die §§ 33, 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 38 für Heranwachsende entsprechend.“

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden §§ 43, 50 Abs. 3, § 68 Nr. 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch §§ 52, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend.“

4. § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen gelten § 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93 a für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.“

Artikel 9

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. volljährig ist,“.
2. § 96 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden.“
3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 c) erhält folgende Fassung:
„c) am Wahltag volljährig sind und“.
 - b) In Nummer 2 b) werden die Worte „das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.
4. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wählbar zum Wahlmann ist jeder wahlberechtigte Geselle, der volljährig ist.“
5. § 99 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. am Wahltag volljährig sind,“.

Artikel 10

Anderung weiterer Bundesgesetze

1. Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 645), wird wie folgt geändert:
§ 10 Abs. 1 Buchstabe a wird aufgehoben.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 920), zuletzt geändert durch § 103 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1112) werden die Worte „das 25. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.
3. In § 57 a Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „21. Lebensjahr“ ersetzt.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759) erhält folgende Fassung:

„3. der Wäger minderjährig ist.“

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Vorbemerkungen**

I. Bundeskanzler Brandt hat in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigt, daß die Volljährigkeitsgrenze überprüft werde. Der vorliegende Entwurf enthält als Ergebnis dieser Prüfung den Vorschlag,

a) die Volljährigkeit von Mann und Frau

b) die Ehemündigkeit des Mannes

mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beginnen zu lassen.

Darüber hinaus werden in dem Entwurf die Altersgrenzen in verschiedenen Gesetzen mit Rücksicht auf das neue Volljährigkeitsalter geändert.

II. Nach geltendem Recht beginnt die Volljährigkeit mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres. Diese Altersgrenze ist von erheblicher Bedeutung. Sie wirkt sich besonders einschneidend darin aus, daß Minderjährige am rechtsgeschäftlichen Verkehr nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen können. Ferner werden in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften bestimmte Rechte erst Volljährigen oder Personen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, zugestanden.

Derartige Einschränkungen der Rechtsmacht sind ohne Zweifel notwendig bei Jugendlichen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Jugendlichen bedürfen des besonderen Schutzes der Rechtsordnung.

Anders ist die Situation bei den Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen. Die in den letzten Jahren zu beobachtende Akzeleration in der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen dieser Altersgruppe sowie die Veränderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten sprechen für die Herabsetzung des seit dem Jahre 1875 geltenden Volljährigkeitsalters von einundzwanzig Jahren auf achtzehn Jahre. Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wird der tatsächlich vollzogenen Emanzipation dieser Altersgruppe Rechnung getragen.

Die Teilnahme dieser Altersgruppe am Rechts- und Wirtschaftsleben vollzieht sich insbesondere in der Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes, in der Bestimmung des Aufenthalts, in der Verwertung des Einkommens und in der Gestaltung der Freizeit. In diesen Bereichen handeln die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen heute tatsächlich weitgehend selbständig; der Einfluß des gesetzlichen Ver-

treeters ist begrenzt. Entstehen Konfliktsituationen, weil die Entscheidung des Jugendlichen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht gebilligt wird, so tritt häufig keine Befriedung ein; vielmehr wird der Jugendliche oft versuchen, seine Entscheidung gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters durchzusetzen, wodurch eine Verschärfung der Konfliktsituation eintritt. Diese Entscheidungsfreude der Jugendlichen beruht auf ihrer weitgehenden tatsächlichen Selbständigkeit in allen Lebensbereichen, ihrer Ausbildung und Erziehung zu Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie ihrer Konfrontation und Auseinandersetzung mit den vielfältigen Problemen unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens. Zwar ist nicht zu verkennen, daß einzelne Jugendliche dieser Altersgruppen nicht fähig sind, am Rechts- und Wirtschaftsleben eigenverantwortlich teilzunehmen, ohne Schaden zu erleiden. Auf diese Einzelfälle mögen die Einwendungen zutreffen, die gegen eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters insgesamt erhoben werden, nämlich daß es den Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen an der persönlichen Reife sowie an Lebenserfahrung und damit an der sozialen Reife fehle, um in dem komplizierter gewordenen Rechts- und Wirtschaftsleben die Tragweite ihres rechtsgeschäftlichen Handelns übersehen zu können. Diese Einwendungen treffen aber auch auf einzelne nach geltendem Recht Volljährige zu, die ihre Rechtsbeziehungen nicht so gestalten können, daß Schädigungen ausbleiben. Es ist nicht zu rechtfertigen, einer ganzen Altersgruppe die Befugnis zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsleben zu versagen, weil einzelne Mitglieder dieser Altersgruppe nicht in der Lage sind, diese Befugnis so auszuüben, daß Schaden von ihnen ferngehalten wird.

III. Während die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen bisher nicht im Besitz der Volljährigkeit sind, werden ihnen durch Staat und Gesellschaft bereits umfangreiche Pflichten und Verantwortungen auferlegt.

1. Im Beruf wird ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten abverlangt.
2. Im Zivilrecht müssen sie für unerlaubte Handlungen unbeschränkt einstehen.
3. Strafrechtlich können sie wie Erwachsene zur Verantwortung gezogen werden.
4. Sie unterliegen der allgemeinen Wehrpflicht.
5. Die Vorschriften über den Jugendschutz und den Jugendarbeitsschutz gelten — ab-

gesehen von einzelnen Ausnahmen wie § 13 Abs. 4, § 37 Abs. 2 Satz 3 Jugendarbeitsschutzgesetz — für sie nicht.

6. Ihnen wird eine besondere staatsbürgerliche Verantwortung zuerkannt, indem ihnen durch Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag gewährt wird.
7. Sie sollen mitentscheiden über die Zusammensetzung anderer Gremien (z. B. Betriebsrat), indem ihnen das aktive Wahlrecht zugestanden wird.

Diese weitgehende Integration in den Pflichtenbereich unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens läßt es ebenfalls als richtig erscheinen, diese Altersgruppe im rechtsgeschäftlichen Bereich mit vollen Rechten und Pflichten auszustatten.

Hervorzuheben ist, daß mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag gemäß Artikel 38 Abs. 2 GG mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beginnt. Damit entfällt die bisher aufgrund der Fassung dieser Bestimmung sich ergebende zeitliche Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht.

- IV. Zwar wäre es wünschenswert, wenn eine einheitliche Regelung des Volljährigkeitsalters in allen europäischen Staaten eingeführt werden würde. Eine für alle Staaten des Europarats einheitliche Regelung wird jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein. Angesichts der tatsächlichen Emanzipation der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen ist es auch nicht vertretbar, eine rechtliche Regelung auf nationaler Ebene weiter hinauszuschieben, bis eine europäische Regelung erreicht ist.

- V. Schutzvorschriften für Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige, die einen erheblichen Entwicklungsrückstand aufweisen, sowie Schutzvorschriften bei Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung und mit besonderen Risiken sieht der Entwurf nicht vor. Für den Fall der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters sind gelegentlich Schutzvorschriften gefordert worden, die folgende Ausgestaltung erfahren könnten:

1. Hinausschieben der Volljährigkeit durch das Vormundschaftsgericht (von Amts wegen oder auf Antrag) bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, wenn ein erheblicher Entwicklungsrückstand vorhanden ist.
2. Schutzvorschriften bei bedeutenden und risikoreichen Geschäften:
 - a) Bindung an die Zustimmung des bisherigen gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts;
 - b) Bestellung eines (Jugend-) Beistandes, dessen Wirkungskreis die Wahrneh-

mung bestimmter Rechtsgeschäfte umfassen würde;

- c) Schaffung eines richterlichen Eingriffsrechts;
- d) Widerruf von Willenserklärungen.

Der Entwurf folgt diesen Anregungen nicht. Ihre Verwirklichung würde zu einem latenten Fortbestehen der Minderjährigkeit führen. Es wäre ein Widerspruch zur Volljährigkeit, wenn sich die volle Verantwortlichkeit nicht auf sämtliche Lebens- und Rechtsgebiete erstrecken würde. Schutzvorschriften würden außerdem zu einer großen Rechtsunsicherheit führen. Im einzelnen wird zu den vorgeschlagenen Schutzvorschriften folgendes bemerkt:

Zu 1: Das Hinausschieben der Volljährigkeit auf die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres würde den Richter vor eine fast unlösbare Aufgabe stellen, da er im Einzelfall die Retardierung des Entwicklungsstandes des Jugendlichen im Verhältnis zum „normalen“ Entwicklungsstand seiner Altersgruppe feststellen müßte. Außerdem erscheint eine solche Regelung aus pädagogischen und psychologischen Gründen nicht vertretbar. Es wäre für die weitere Entwicklung eines jungen Menschen ein Nachteil, wenn ihm bescheinigt würde, daß er erheblich hinter dem allgemeinen Entwicklungsstand zurückgeblieben ist und im Gegensatz zu seinen Altersgenossen noch nicht volljährig werden kann.

Zu 2. a): Besonders risikoreiche Rechtsgeschäfte weiterhin an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu binden, würde eine Aushöhung der gewährten Volljährigkeit bedeuten. Ob man als Abgrenzungskriterium die Aufzählung der in den §§ 1821, 1822 BGB genannten Geschäfte oder — unabhängig vom Vertragstyp — die Festlegung einer oberen Wertgrenze wählt oder auf die Zeitdauer der sich aus einem Vertrag ergebenden Bindung abstellt, in jedem Fall würde ein erheblicher Teil der Rechtsgeschäfte der Rechtsmacht des Volljährigen entwunden werden.

Zu 2. b): Auch die Bestellung eines Jugendbeistandes würde die Prüfung durch den Richter voraussetzen, ob der Betroffene seine Angelegenheiten noch nicht selbst zu besorgen vermag. Gegen eine derartige Regelung sprechen dieselben Gründe, die zu 1. angeführt worden sind.

Zu 2. c): Die Schaffung eines richterlichen Eingriffsrechts würde zu großen Unsicherheiten im Rechtsverkehr führen. Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten — über die §§ 138, 826 BGB hinausgehenden — Kriterien gefunden werden könnten, die das Eingriffsrecht sinnvoll abgrenzen.

Zu 2. d): Ein Widerrufsrecht würde zu einer einseitigen Begünstigung des Jugendlichen zu Lasten seines Partners im Geschäftsverkehr führen. Sinnvoll und mit der Rechtssicherheit

vereinbar mag ein Widerrufsrecht für einen begrenzten Sachbereich sein, z. B. für den Bereich der an der Haustüre abgeschlossenen Abzahlungsgeschäfte, nicht dagegen für das gesamte rechtsgeschäftliche Handeln eines so großen Personenkreises, wie ihn die Gesamtheit aller Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen darstellt. Es würde sich bei einer solchen Regelung, die ausschließlich zu Lasten der anderen Teilnehmer am Rechtsverkehr geht, auch das Problem stellen, ob sie mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren ist.

- VI. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters hat Auswirkungen im familienrechtlichen Bereich, insbesondere im Unterhaltsrecht.

Im Familienunterhaltsrecht spielt die Minderjährigkeit des Berechtigten eine Rolle, wenn die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen nicht ausreichen, um den gesamten Unterhaltsbedarf aller Berechtigten zu befriedigen. Für diesen Fall sieht das geltende Recht (§§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2, 1609, 1611 Abs. 2 BGB) eine gewisse Bevorrechtigung des minderjährigen unverheirateten Kindes vor. Nach dem Entwurf werden Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige künftig als volljährige Unterhaltsberechtigte behandelt. Die denkbare Lösung, sie trotz der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters insoweit den Minderjährigen gleichzustellen, erscheint nicht sachgerecht. Diese Lösung wäre ein innerer Widerspruch zu der durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters anerkannten Eigenverantwortlichkeit der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen. Ferner besteht für diese Lösung auch kein praktisches Bedürfnis, weil Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige in der Regel aus den Einkünften einer Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt bestreiten können. Wenn sie dazu infolge einer Berufsausbildung nicht in der Lage sind, verlieren sie die Unterhaltsberechtigung nicht; denn in Rechtsprechung und Lehre ist anerkannt, daß Kinder nach §§ 1602, 1610 Abs. 2 BGB Unterhalt unter Einschluß der Ausbildungs- und Studienkosten auch dann verlangen können, wenn sie volljährig sind.

Soweit die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters in bestimmten Fällen benachteiligt werden können — wie z. B. dadurch, daß § 1603 Abs. 2 BGB zu ihren Gunsten nicht mehr anwendbar ist —, muß das als Preis für ihre rechtliche Besserstellung in vielen anderen Bereichen hingenommen werden.

- VII. Besondere Schutzvorschriften für nichteheliche Kinder von achtzehn- bis einundzwanzigjährigen Müttern sieht der Entwurf ebenfalls nicht vor. Nichteheliche Kinder von Müttern dieser Altersgruppe stehen nach geltendem Recht gemäß § 1673 Abs. 2, § 1773 BGB unter Vormundschaft (in der Regel Amtsvormundschaft des Jugendamtes gemäß § 1791 c BGB). Tritt die Volljährigkeit dieser Mütter mit der Voll-

endung des achtzehnten Lebensjahres ein, wird die bisherige Vormundschaft für nichteheliche Kinder von achtzehn- bis einundzwanzigjährigen Müttern nicht aufrechterhalten werden können. Dem Schutzbedürfnis dieser Kinder wird aber durch die §§ 1666, 1706 BGB bereits hinreichend Rechnung getragen. Auch könnte in besonderen Schutzvorschriften eine Diskriminierung der Mütter nichtehelicher Kinder gesehen werden.

- VIII. Der Entwurf sieht die Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters des Mannes als notwendige Konsequenz der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters an und sieht die entsprechende Änderung des EheG vor. Das Ehemündigkeitsalter der Frau soll wie bisher mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen.

- IX. Im übrigen werden andere gesetzliche Vorschriften durch den Entwurf grundsätzlich nur in dem durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters notwendig werdenden Umfang geändert. Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zwingt nicht dazu, die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen ausschließlich dem Erwachsenenstrafrecht zu unterstellen. Die Frage des Sanktionssystems für Heranwachsende wird deshalb der Reform des Jugendstrafrechts vorbehalten.

In einer Vielzahl von Rechtsvorschriften werden allerdings durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auch ohne eine Änderung des Wortlauts der betreffenden Bestimmung Folgewirkungen eintreten, z. B. wenn die Bestimmung auf Minderjährigkeit oder Geschäftsfähigkeit abstellt. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Anlage I zu diesem Entwurf zusammengestellt. Die Änderung des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften erscheint auch sachgerecht, so daß keine Veranlassung gesehen wird, die Folgewirkungen aufzuheben oder abzuschwächen.

Weiter wurde geprüft, ob solche Rechtsvorschriften, die auf ein bestimmtes Lebensalter abstellen, das im Zusammenhang mit dem Volljährigkeitsalter stehen könnte, an die Änderung des Volljährigkeitsalters angepaßt werden müssen. Soweit dies erforderlich erschien, trägt der Entwurf dem Rechnung. Die übrigen überprüften und unverändert zu lassenden Vorschriften sind in der Anlage II zu diesem Entwurf zusammengestellt.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1

§ 2 BGB in der Fassung des Entwurfs bestimmt, daß die Volljährigkeit mit der Vollendung des acht-

zehnten Lebensjahres eintritt. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkungen unter A. verwiesen.

Zu Nummer 2

Die §§ 3, 4 und 5 BGB werden durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters gegenstandslos.

Eine Volljährigkeitserklärung für Minderjährige soll nicht vorgesehen werden. Es erscheint nicht vertretbar, Personen unter achtzehn Jahren für volljährig zu erklären.

Zu Nummer 3

§ 8 Abs. 2 Satz 2 BGB begründet für eine Frau, die verheiratet war und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Recht, selbständig einen Wohnsitz zu begründen und aufzuheben. Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wird die Vorschrift mit dieser Altersgrenze gegenstandslos.

Der Entwurf schlägt vor, § 8 Abs. 2 neu zu fassen. Frauen unter achtzehn Jahren, deren Ehe durch Scheidung oder Tod des Mannes aufgelöst wird, haben oft einen eigenen Hausstand; es erscheint gerechtfertigt, auch diesen Frauen die Möglichkeit zu geben, ihren Wohnsitz selbst zu bestimmen.

Zu Nummern 4 und 5

Nach § 1597 Abs. 2 BGB soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zur Anfechtung der Ehelichkeit durch den gesetzlichen Vertreter nur erteilen, wenn das Kind, sofern es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, selbst einwilligt. Nach § 1600 k Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 soll das Vormundschaftsgericht dem gesetzlichen Vertreter die Genehmigung zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung nur erteilen, wenn das Kind, sofern es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, selbst einwilligt. Da nach § 2 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs die Volljährigkeit mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt, werden diese Vorschriften überflüssig; sie werden daher aufgehoben.

Im übrigen ist die Frage der Beteiligung Minderjähriger an Entscheidungen, die von ihrem gesetzlichen Vertreter getroffen werden, ein generelles Problem, das im Zusammenhang mit der Novellierung des Rechts der elterlichen Gewalt geprüft und neu geregelt wird. Es wäre nicht sachdienlich, eine Einzelfrage aus diesem Gebiet im vorliegenden Gesetz vorab zu regeln.

Zu Nummer 6

Die Sorge für die Person einer Tochter, die verheiratet war und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, beschränkt sich nach § 1633 BGB auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten. Es erscheint nicht angebracht, nach Auflösung der Ehe einer noch nicht achtzehn Jahre alten Frau dem gesetzlichen Vertreter auch die Ausübung der tatsächlichen Fürsorge wieder zu übertragen. Mit der

Eheschließung war ein Schritt zur tatsächlichen Selbständigkeit hin getan, der nicht rückgängig gemacht werden sollte. Die Regelung in § 1633 BGB wird deshalb geändert.

Zu Nummer 7

Nach § 1726 Abs. 1 Satz 1 BGB ist zur Ehelicherklärung neben der Einwilligung des Kindes die Einwilligung der Mutter erforderlich, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Es ist auf das einundzwanzigste Lebensjahr abgestellt, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch bei für volljährig erklärten Kindern die Einwilligung der Mutter erforderlich ist.

Da das Volljährigkeitsalter ohne Möglichkeit einer Volljährigkeitserklärung herabgesetzt wird, erscheint es folgerichtig, in der Neufassung nicht auf ein bestimmtes Lebensalter abzustellen.

Zu Nummer 8

Bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres kann nach § 1747 Abs. 1 Satz 1 BGB ein eheliches Kind nur mit Einwilligung der Eltern und ein „uneheliches“ Kind nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden. Es ist auf das einundzwanzigste Lebensjahr abgestellt, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch bei für volljährig erklärten Kindern die Einwilligung erforderlich ist.

Aus den zu Nummer 7 genannten Gründen genügt es, statt auf ein bestimmtes Lebensalter auf Minderjährigkeit abzustellen.

Zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1243 — ist das Wort „uneheliches“ durch das Wort „nichteheliches“ ersetzt worden.

Zu Nummer 9

§ 1822 Nr. 5 BGB stellt auf die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ab, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Volljährigkeitserklärung nicht gleichsteht.

Aus den zu Nummer 7 genannten Gründen genügt es, an den Eintritt der Volljährigkeit anzuknüpfen.

Zu Nummer 10

Das Vormundschaftsgericht soll nach § 1827 Abs. 2 BGB den Mündel, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, vor der Entscheidung über die Genehmigung wichtiger, in den Lebensbereich des Mündels besonders eingreifender Rechtsgeschäfte hören.

Um der größeren Selbständigkeit der Jugendlichen durch ein verstärktes Mitspracherecht in eigenen Belangen zu entsprechen, wurde die Altersgrenze auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr herabgesetzt.

Zu Nummer 11

Nach § 1934 2 Abs. 1 BGB kann das nichteheliche Kind einen vorzeitigen Erbaugleich in Geld nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres verlangen. Diese Vorschrift ist durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1243 — in das BGB eingefügt worden. Der Regierungsentwurf sah eine solche Regelung nicht vor, sie ist erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen eingefügt worden. Der Gesetzgeber ist dabei von der Erwägung ausgegangen (vgl. Schriftl. Bericht des Rechtsausschusses zu Nummer 82, Drucksache V/4179), „daß es für das Kind oft wertvoller und auch richtiger ist, schon in der Zeit, in der es sein Berufsleben beginnt oder eine Ehe gründet, eine Starthilfe zu bekommen, als eine meist erst viel später eintretende, vielleicht sogar ungewisse Verwirklichung seiner erbrechtlichen Anwartschaft abzuwarten“.

Da es allen Jugendlichen nunmehr von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an offenstehen soll, eigenverantwortlich am Rechts- und Wirtschaftsleben teilzunehmen und auch zu heiraten, ist es folgerichtig, dem nichtehelichen Kind die Starthilfe schon von diesem Lebensalter an zu gewähren. Der Einwand, die Altersgrenze in § 1934 d Abs. 1 BGB stehe nicht im Zusammenhang mit dem Volljährigkeitsalter, sie entspreche vielmehr der Tatsache, daß es regelmäßig erst von der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres an zur Existenzgründung und zur Heirat komme, hat kein entscheidendes Gewicht. Insbesondere Eheschließungen von Jugendlichen unter einundzwanzig Jahren sind bereits jetzt häufig. Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige werden nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters voraussichtlich auch mehr als bisher bestrebt sein, frühzeitig beruflich selbständig zu werden. Die Starthilfe, die dem nichtehelichen Kind durch den vorzeitigen Erbaugleich gewährt werden soll, würde in diesen Fällen ihren Zweck verfehlen, wenn die bisherige Altersgrenze beibehalten würde.

Bei dem Vorschlag des Entwurfs handelt es sich nur um eine Anpassung der Altersgrenze an das neue Volljährigkeitsalter. Damit soll nicht dem Ergebnis der Überprüfung der Bestimmungen über den vorzeitigen Erbaugleich vorgegriffen werden, die gemäß der Entschließung des Bundestages vom 14. Mai 1969 (Protokoll der 235. Sitzung S. 13025 C) im Rahmen der in der Entschließung verlangten Reform des Familienerbrechts vorzunehmen ist.

Artikel 2**Anderung des Ehegesetzes**

Das in § 1 Abs. 1 EheG auf 21 Jahre festgesetzte Ehemündigkeitsalter des Mannes kann nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre nicht mehr beibehalten werden. Bei Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters des Mannes auf 18 Jahre ist eine Möglichkeit der Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit nicht mehr notwendig.

Zu diesem Zweck kann der Gesetzgeber den durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) neu gefaßten § 1 Abs. 2 EheG ändern, während § 1 Abs. 1 EheG, der noch kraft des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20. Februar 1946 gilt, nach Konsultation der Drei Mächte außer Wirksamkeit zu setzen ist. Für das Land Berlin ist ein gesondertes Verfahren durchzuführen, das die Bewahrung eines einheitlichen Rechtszustandes sicherstellt.

I. Ehemündigkeit des Mannes

Die Ehemündigkeit des Mannes beginnt nach § 1 Abs. 1 EheG mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wäre es nicht sachgerecht, den Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen für einen Teilbereich, nämlich für die Eheschließung, die Entscheidungsfreiheit zu versagen. Die Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters des Mannes auf achtzehn Jahre ist daher eine notwendige Konsequenz der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Dem steht die erhöhte Scheidungsanfälligkeit der Frühehen nicht entgegen. Schon heute wird Anträgen auf Volljährigkeitserklärung im Zusammenhang mit Anträgen auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit fast ausnahmslos stattgegeben. Frühehen werden also auch durch das geltende Recht nicht verhindert.

Die Voraussetzungen, unter denen einem Mann von dem Erfordernis der Ehemündigkeit Befreiung erteilt werden konnte, sind durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters entfallen.

II. Ehemündigkeit der Frau

Nach § 1 Abs. 1 EheG beginnt die Ehemündigkeit der Frau mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres. Der Entwurf schlägt die Beibehaltung dieser Altersgrenze vor.

1. Allerdings sprechen beachtliche Argumente dafür, den Beginn der Ehemündigkeit auch bei der Frau auf die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres festzusetzen.

Die geltende Regelung beruht auf einer Eheauffassung, die der Frau die Rolle der Haushaltsführung zuwies, während die Angelegenheiten des Rechtsverkehrs einschließlich der Verwaltung des Vermögens Sache des Mannes war. Die gesellschaftliche Situation hat sich gewandelt. Diesem Wandel gibt der Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 GG) normativen Ausdruck. Junge Mädchen erhalten heute fast ebenso zahlreich wie junge Männer eine Berufsausbildung. Sie sind bestrebt, sich durch eine Berufsausbildung die Unabhängigkeit ihrer zukünftigen wirtschaftlichen und sozialen Stellung zu sichern. Dieses Bestreben sollte der Gesetzgeber grundsätzlich unterstützen. Die Einführung eines einheitlichen Ehemündigkeitsalters von 18 Jahren für Mann und Frau wäre dazu an sich ein geeignetes Mittel. Dadurch würden Frühehen, die eine Berufsausbildung beeinträchtigen können, grundsätzlich ausgeschlossen.

Gerade das berufliche Engagement der Frauen und jungen Mädchen hat dazu beigetragen, daß die überkommene Eheauffassung von der der verheirateten Frau angeblich allein angemessenen Hausfrauenrolle zunehmend von der Ansicht abgelöst wird, daß die Aufgabenverteilung zwischen den Eheleuten nicht durch gesellschaftliche Leitbilder im voraus festgelegt ist, sondern von ihnen selbst in freier und partnerschaftlicher Entscheidung bestimmt wird.

Ein einheitliches Ehemündigkeitsalter von achtzehn Jahren bei Mann und Frau würde zudem wegen seiner Koppelung mit dem Volljährigkeitsalter verhindern, daß eine Ehefrau wegen Minderjährigkeit in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre (§§ 106 ff. BGB) und demzufolge gegenüber ihrem volljährigen Ehemann eine rechtlich mindere Rechtsstellung hätte.

Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau wäre schließlich geeignet, Frühehen sechzehn- bis achtzehnjähriger Mädchen zu verhindern. Die Ehen sehr junger Ehepartner werden am häufigsten geschieden. Mit zunehmendem Alter der Männer und Frauen zum Zeitpunkt der Eheschließung nimmt die Scheidungshäufigkeit ab (Familienbericht der Bundesregierung, Drucksache V/2532, S. 53).

2. Bei einer Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau auf achtzehn Jahre könnte indessen nicht unberücksichtigt bleiben, daß bisher eine verhältnismäßig große Anzahl junger Mädchen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren eine Ehe geschlossen hat, wie folgende Zahlen zeigen:

Eheschließungen	1968	1969
16—17 Jahre	4 979	5 636
17—18 Jahre	17 627	18 306
	22 606	23 942

Das sind 5,09 v. H. 5,36 v. H. aller in den betreffenden Jahren geschlossenen Ehen.

Danach ist offenbar ein gesellschaftliches Bedürfnis vorhanden, Frauen auch schon vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Möglichkeit der Eheschließung zu eröffnen. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß eine bestehende Schwangerschaft die Hauptursache für die frühe Eheschließung war. Dafür sprechen die Zahlen der von weiblichen Jugendlichen der in Frage stehenden Altersgruppe im vorerwähnten Zeitraum geborenen Kinder:

Alter der Mutter	1968		
	insgesamt	ehelich	nicht-ehelich
16 Jahre	2 101	795	1 306
17 Jahre	8 719	5 645	3 074
18 Jahre	21 220	16 662	4 558
	32 040	23 102	8 938

Alter der Mutter	insgesamt	1969	
		ehelich	nicht-ehelich
16 Jahre	2 254	926	1 328
17 Jahre	9 472	6 120	3 352
18 Jahre	22 030	17 227	4 803
	33 756	24 273	9 483

Bei einem Ehemündigkeitsalter von achtzehn Jahren ohne Befreiungsmöglichkeit würden diese Kinder zu einem großen Teil außerhalb der Ehe geboren. Auch wenn man davon ausgeht, daß diese Zahlen künftig möglicherweise niedriger anzusetzen wären, weil die Beteiligten im Falle fehlender Heiratsmöglichkeit größere Sorgfalt in der Schwangerschaftsverhütung walten lassen würden, so bliebe doch eine beachtliche Zahl nichtehelicher Geburten zu erwarten.

Bei dem derzeitigen gesellschaftlichen Bewußtsein wird weithin erwartet, daß ein Mädchen unter achtzehn Jahren mit Rücksicht auf eine bestehende Schwangerschaft möglichst bald die Ehe schließt und dadurch die eheliche Geburt des zu erwartenden Kindes ermöglicht. Es würde daher nicht verstanden werden, wenn eine minderjährige Frau auf das Erreichen des Ehemündigkeitsalters verwiesen würde und das Kind gegen ihren Willen nichtehelich zur Welt bringen müßte. Ein gesetzlicher Ausschluß der Möglichkeit zur Eheschließung würde unter diesen Voraussetzungen jedenfalls dann nicht den vorherrschenden Anschauungen entsprechen, wenn im Einzelfall eine echte Bindung der Frau an den Kindesvater besteht, beide Partner die persönliche Reife für die Ehe haben und eine geordnete Erziehung des Kindes, das aus der Ehe hervorgeht, gewährleistet erscheint.

Wie man diese vorherrschenden Anschauungen auch bewerten mag, der Gesetzgeber wird an ihnen jedenfalls nicht vorbeigehen können, sondern sie als Faktum in seine rechts- und gesellschaftspolitischen Überlegungen einbeziehen müssen. Ungeachtet der Gründe, die im allgemeinen gegen die Eheschließung junger Mädchen unter achtzehn Jahren sprechen, würde man daher bei einer Festlegung des Ehemündigkeitsalters der Frau auf achtzehn Jahre zugleich die Möglichkeit der Befreiung von diesem Alterserfordernis vorsehen müssen.

3. Eine Regelung, die bei einer grundsätzlichen Festlegung des Ehemündigkeitsalters für beide Geschlechter auf achtzehn Jahre eine Befreiungsmöglichkeit für Frauen im Alter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren vorsieht, würde indessen aus verschiedenen Gründen Bedenken begegnen.

Bei einer Zahl von jährlich über 30 000 Kinder sechzehn- bis achtzehnjähriger Mütter müßte auch in Zukunft mit einer sehr großen Zahl von Befreiungsanträgen gerechnet werden. Zwar werden oft der Reifegrad des Kindesvaters oder der jungen Frau, die Art ihrer gegenseitigen Bindung, der Ausbildungsstand, die finanzielle Basis

oder auch die Gesundheit der Beteiligten gegen die Zulassung einer Frühehe sprechen. Nach den bisherigen Erfahrungen würde man jedoch auch in Zukunft davon ausgehen müssen, daß bei Vorliegen einer Schwangerschaft den Befreiungsanträgen regelmäßig stattgegeben würde.

Unter Berücksichtigung des durch die Befreiungsanträge verursachten Verwaltungsaufwandes und der geringen Aussicht, auf diesem Wege die Begründung unstabiler Frühehen zu verhindern, erscheint es daher nahegelegt, das Ehemündigkeitsalter der Frau ohne den Umweg eines Befreiungsverfahrens von vornherein auf sechzehn Jahre festzusetzen.

4. Eine Abwägung der dargelegten Gesichtspunkte spricht im Ergebnis für den Vorschlag, das Ehemündigkeitsalter der Frau unverändert mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beginnen zu lassen. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, auf neue Erkenntnisse, Argumente und Vorschläge, die sich im Verlaufe der weiteren Diskussion dieses Problems — insbesondere auf Grund der zu erwartenden Stellungnahme der Eherechtskommission — ergeben sollten, ohne Vorbehalt einzugehen und zu prüfen, inwieweit sie eine zufriedenstellendere Lösung herbeizuführen vermögen. Sie verkennt nicht den Mangel, der darin gesehen werden kann, daß eine minderjährige Ehefrau gegenüber ihrem Ehepartner hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit sich in einer schwächeren Position befindet. Auf den damit verbundenen Schutz im Rechtsverkehr kann jedoch im Interesse der Minderjährigen nicht verzichtet werden. Ihre vorübergehende rechtliche Schlechterstellung mag zudem bei einer auf einen gleichberechtigten Status bedachten jungen Frau Anlaß sein, eine beabsichtigte Eheschließung bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr hinauszuschieben, und sich insofern hemmend auf das an sich unerwünschte Zustandekommen von Frühehen auswirken können. Nach dem gegebenen Erkenntnisstand wiegen die mit einer Beibehaltung des Ehemündigkeitsalters der Frau von sechzehn Jahren verbundenen Nachteile jedoch erheblich geringer als die Mängel, die sich zwangsläufig auch aus jedem anderen der in Betracht kommenden Lösungsmodelle ergeben würden. Diese Feststellung schränkt in keiner Weise die Bereitschaft der Bundesregierung ein, im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens für neue Überlegungen und Lösungsvorschläge offen zu bleiben.

Die vorgeschlagene Beibehaltung des derzeitigen Ehemündigkeitsalters der Frau schließt die bisher vorhandene Möglichkeit ein, von diesem Alterserfordernis befreit zu werden.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Eine Volljährigkeitserklärung ist nicht mehr vorgesehen. § 14 Nr. 1 RPfLG, der die funktionale gerichtliche Zuständigkeit bei Volljährigkeitserklärungen regelt, kann daher aufgehoben werden.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Eine Volljährigkeitserklärung ist nicht mehr vorgesehen. Die §§ 56 und 196 FGG, die Bestimmungen zum Verfahren bei der Volljährigkeitserklärung enthalten, können daher aufgehoben werden.

Artikel 5

Änderung der Kostenordnung

Eine Volljährigkeitserklärung ist nicht mehr vorgesehen. § 99 KostO, der die Kosten für die Volljährigkeitserklärung regelt, ist daher aufzuheben. In § 91 KostO ist der Aufhebung des § 99 KostO Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Vorbemerkung

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters bewirkt, daß Erziehungsmaßnahmen nach dem JWG nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nicht mehr angeordnet werden können. Es gibt kein originäres staatliches Erziehungsrecht gegenüber Erwachsenen (BVerfGE 22, 180). Mit der elterlichen Erziehung endet daher auch die staatliche Möglichkeit, diese im Rahmen der Jugendwohlfahrt zu ergänzen oder zu ersetzen.

Zu Nummer 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht es, bestimmte im Interesse der Jugend liegende Maßnahmen auch auf junge Menschen zu erstrecken, die über 21 Jahre alt, d. h. volljährig sind. Die Möglichkeit, solche Maßnahmen auf Volljährige auszudehnen, soll erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist die Vorschrift an die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze anzugleichen.

Bei den schon in Angriff genommenen Arbeiten für ein neues Jugendhilferecht wird darüber hinaus zu prüfen sein, inwieweit die Angebote der Jugendhilfe für junge Volljährige erweitert werden sollen.

Zu Nummer 2

Da § 3 BGB aufgehoben wird (Artikel 1 Nr. 2), ist auch § 48 a Abs. 1 Nr. 1 JWG, der auf § 3 BGB verweist, aufzuheben.

Zu Nummer 3

Diese Änderung ist im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 4 vorgesehene Aufhebung des § 1597 Abs. 2 BGB erforderlich.

Zu Nummern 4 bis 7

Sinn der Altersgrenze in den §§ 62, 64, 67 und 68 JWG ist es, Zwangserziehungsmaßnahmen zu ver-

meiden, die nicht wenigstens ein Jahr lang durchgeführt werden können. Nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ist die Anordnung und Durchführung von Erziehungsmaßnahmen nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nicht mehr möglich. Es ist deshalb in den genannten Vorschriften nicht mehr auf die Vollendung des zwanzigsten, sondern auf die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres abgestellt.

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 65 Abs. 1 StGB ist angesichts der Neufassung des § 2 BGB gegenstandslos geworden. § 65 Abs. 2 StGB kann der Sache nach bestehen bleiben. Mit dem Wegfall des § 65 Abs. 1 StGB ist jedoch der Anknüpfungspunkt für die analoge Gesetzanwendung entfallen, die bisher dazu geführt hat, daß die in § 114 BGB bezeichneten Personen ebenso behandelt wurden wie die minderjährigen Personen im Alter zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren (eigenes Antragsrecht des Verletzten, daneben Antragsberechtigung des gesetzlichen Vertreters). Es muß nach der Streichung des § 65 Abs. 1 StGB nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, wie das Antragsrecht der in § 114 BGB bezeichneten Personen zu beurteilen ist. Hierzu dient Satz 2 des Entwurfs; Satz 2 ist wörtlich aus § 77 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. des 2. StrRG übernommen worden. Um die Regelung für den in § 114 BGB bezeichneten Personenkreis im Hinblick auf das Antragsrecht des gesetzlichen Vertreters zu komplettieren, mußte ferner in Satz 1 der vorgeschlagenen Fassung die in § 65 Abs. 2 bisheriger Fassung enthaltene Altersbestimmung durch den Begriff der beschränkten Geschäftsfähigkeit ersetzt werden. Insgesamt soll durch die vorgeschlagene Neufassung gegenüber § 65 StGB, abgesehen von den Auswirkungen des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs keine Änderung eintreten.

Die Vorschrift des § 77 Abs. 3 i. d. F. des 2. StrRG bleibt, da sie in Satz 1 nicht auf Altersgrenzen abstellt, auch nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs zutreffend. Sie braucht daher nicht geändert zu werden. Nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs wird sich § 77 Abs. 3 Satz 2 nur noch auf den in § 114 BGB bezeichneten Personenkreis beziehen. In der Sache enthält § 77 Abs. 3 die gleiche Regelung wie die vorgeschlagene Neufassung des § 65. Es könnte deswegen daran gedacht werden, schon jetzt anläßlich des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters die in § 77 Abs. 3 bezeichnete Regelung in Kraft zu setzen. Dies wird nur deswegen nicht vorgeschlagen, weil anläßlich einer zivilrechtlichen Rechtsänderung am Strafrecht so wenig wie möglich geändert werden sollte.

Artikel 8

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Vorbemerkung

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zwingt nicht dazu, die Achtzehn- bis Einundzwanzigjähri-

gen (Heranwachsende) dem Erwachsenenstrafrecht zu unterstellen. Die Frage des Sanktionensystems für Heranwachsende soll deshalb der Reform des Jugendstrafrechts vorbehalten bleiben. Eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes erscheint nur in dem durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters notwendig werdendem Umfang angezeigt.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters bewirkt, daß nach §§ 105, 9 Nr. 2 und 3, 12 JGG Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung gegen einen Heranwachsenden nicht mehr angeordnet oder durchgeführt werden können. Die Voraussetzungen sowie die Beendigung dieser Maßnahmen richten sich gemäß § 12 JGG nach dem Gesetz über Jugendwohlfahrt, das diese Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 mit dem Eintritt der Volljährigkeit enden läßt. Ohne Änderung des Jugendgerichtsgesetzes müssen diese Maßnahmen daher entfallen. Eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes dahin, daß diese Erziehungsmaßregeln gegen Heranwachsende möglich bleiben, wird nicht vorgeworfen, weil eine solche Änderung dem Grundgedanken des neuen Volljährigkeitsalters widersprechen und insbesondere auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen würde.

Zu Nummer 1

Nach §§ 105, 9 Nr. 2 und 3, 12 JGG kann der Jugendrichter auch gegen einen Heranwachsenden die Erziehungsmaßregeln der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung verhängen. Nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters können diese Maßnahmen gegen einen Heranwachsenden nicht mehr angeordnet werden, so daß der Hinweis in § 105 JGG auf die Anwendbarkeit der §§ 9 Nr. 2 und 3, 12 JGG gegenstandslos ist. § 105 JGG in der Fassung des Entwurfs erwähnt die §§ 9 Nr. 2 und 3, 12 JGG deshalb nicht mehr und sieht die entsprechende Anwendung der §§ 4 bis 8, § 9 Nr. 1, § 10, § 11 und §§ 13 bis 32 JGG vor.

Zu Nummer 2

Nach § 107 JGG gelten in einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 33 bis 38 JGG entsprechend.

Da mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Jugendlichen die Erziehungsberechtigung der Eltern sowie die ergänzende und ersetzende staatliche Erziehungsberechtigung enden, ist in einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden für Maßnahmen des Vormundschaftsrichters — wie sie in dem nach § 107 JGG entsprechend geltenden § 34 Abs. 2, 3 JGG vorgesehen sind — kein Raum mehr. Deshalb kann an § 107 JGG nur noch auf die §§ 33, 34 Abs. 1 und die §§ 35 bis 38 JGG verwiesen werden.

Zu Nummer 3

I. § 109 Abs. 1 Satz 1

In einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden sind nach § 109 Abs. 1 JGG von den Vorschriften

über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) § 43, § 50 Abs. 2 und 3, §§ 67 bis 70 und 73 entsprechend anzuwenden. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters hat zur Folge, daß einige der in § 109 Abs. 1 JGG genannten Vorschriften gegenstandslos werden und nicht mehr angewendet werden können:

- a) § 50 Abs. 2 JGG, wonach der Vorsitzende auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen soll;
- b) § 67 JGG, der die Stellung des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters im Verfahren regelt;
- c) § 68 Nr. 1 JGG, der die Bestellung eines Verteidigers vorsieht, wenn auch einem Erwachsenen ein solcher zu bestellen wäre (§ 140 StPO gilt für den volljährigen Heranwachsenden ohne weiteres);
- d) § 68 Nr. 2 JGG, der die Bestellung eines Verteidigers für den Beschuldigten u. a. dann vorsieht, wenn dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz (JGG) entzogen sind;
- e) § 69 JGG, der die Bestellung eines Beistandes regelt (§ 140 Abs. 2 StPO — vgl. vorstehenden Buchstaben c — eröffnet auch die Möglichkeit einer angemessenen Vertretung des volljährigen Heranwachsenden, ohne daß es des Rückgriffs auf das im wesentlichen dem Erziehungsgedanken Rechnung tragende Institut des Beistandes bedarf);
- f) § 70 JGG, soweit dort die Benachrichtigung des Vormundschaftsrichters von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens vorgesehen ist.

Unter Weglassung der zu a) bis f) genannten Vorschriften können in § 109 JGG nur noch die §§ 43, 50 Abs. 3, § 68 Nr. 3 und § 73 für entsprechend anwendbar erklärt werden; dem trägt die neue Fassung des § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG Rechnung.

II. § 109 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4

In § 70 JGG ist nicht nur eine Benachrichtigung des Vormundschaftsrichters, sondern auch der Jugendgerichtshilfe und — in geeigneten Fällen — der Schule vorgesehen. Diese Stellen benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

Mit Ausnahme der Benachrichtigung des Vormundschaftsrichters (vgl. Bemerkungen zu I f) soll die in § 70 JGG vorgesehene Mitteilungspflicht im Verfahren gegen einen Heranwachsenden bestehenbleiben. Zur besseren Überschaubarkeit wird aber insoweit die Mitteilungspflicht in § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 unter Verwendung des Textes von § 70 JGG geregelt, so daß es einer Verweisung auf § 70 JGG nicht mehr bedarf.

Da ein Erziehungsrecht gegenüber dem Heranwachsenden nicht mehr gegeben ist, werden die Worte „im Interesse der Erziehung des Angeklagten“

(Satz 2 bisherige Fassung) durch die Worte „im Interesse des Heranwachsenden“ (Satz 4 n. F.) ersetzt.

III. § 109 Abs. 2

Wendet der Richter in einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht an, so kann er nach geltendem Recht wegen des Hinweises in § 109 Abs. 2 JGG auf die entsprechende Anwendung des § 53 JGG nach dieser Vorschrift die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln nach Feststellung der Schuld dem Vormundschaftsrichter überlassen. Nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters kann jedoch auch der Vormundschaftsrichter Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung nicht mehr anordnen, so daß § 53 JGG nicht mehr entsprechend angewendet werden darf; dem trägt die neue Fassung des § 109 Abs. 2 JGG Rechnung. Auch die Verweisung auf § 54 Abs. 2 JGG hat zu entfallen, weil es nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht gebilligt werden kann, daß der Betroffene nicht über die vollständigen Urteilsgründe unterrichtet wird.

Zu Nummer 4

Nach § 110 Abs. 1 JGG — in der Fassung, die diese Vorschrift durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Opium-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) erhalten hat — gelten die Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen — §§ 82 bis 93 a — für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet und nach dem JGG zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.

Von den §§ 82 bis 93 a JGG wird § 82 Abs. 2 gegenstandslos, da er die Anordnung von Erziehungsbeistandschaft oder der Fürsorgeerziehung vorsieht. § 110 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs trägt dem Rechnung.

Artikel 9

Änderung der Handwerksordnung

Zu Nummer 1

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 HandwO ist Voraussetzung der Wählbarkeit eines Gesellen zum Gesellenausschuß die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres. Diese Altersgrenze ist entbehrlich; im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifikation (Gesellenprüfung) genügt die Volljährigkeit als Befähigungsnachweis.

Zu Nummer 2

Zur Handwerkskammervollversammlung kann nach § 96 Abs. 1 Satz 2 HandwO nur wählen, wer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Diese Altersgrenze kann durch die Volljährigkeit ersetzt werden; die Qualifikation der Wahlberechtigten ist hinreichend gewährleistet, weil sie in der Hand-

werksrolle oder im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sein müssen. Auch ist eine Anpassung an das aktive Wahlrecht zum Bundestag erforderlich.

Zu Nummer 3

In § 97 Abs. 1 Nr. 1 c und § 97 Abs. 1 Nr. 2 b HandwO wird die Wählbarkeit zur Handwerkskammervollversammlung von der Vollendung des fünf- undzwanzigsten Lebensjahres abhängig gemacht. Da selbst das passive Wahlrecht zum Bundestag nur an den Eintritt der Volljährigkeit gebunden ist (Artikel 38 Abs. 2 GG), ist es geboten, die Wählbarkeit zur Handwerkskammervollversammlung anzugleichen. Sachliche Gesichtspunkte, die sich aus der Besonderheit der Handwerksordnung ergeben, stehen nicht entgegen, da die Eignung von bestimmten fachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird und damit die Qualifikation der Bewerber sichergestellt ist.

Zu Nummer 4

Wählbar zum Wahlmann für die Wahl der Gesellenvertreter in der Handwerkskammer ist nach § 98 Abs. 3 HandwO jeder wahlberechtigte Geselle, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Diese Altersgrenze kann durch die Volljährigkeit ersetzt werden.

Zu Nummer 5

Nach § 99 Nr. 1 HandwO ist zum Gesellenmitglied der Handwerkskammervollversammlung wählbar, wer am Wahltag das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Diese Altersgrenze kann durch die Volljährigkeit ersetzt werden.

Artikel 10

Änderung weiterer Bundesgesetze

Zu Nummer 1

Nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a des Personalvertretungsgesetzes kann in den Personalrat gewählt werden, wer u. a. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Diese Vorschrift wird aufgehoben.

Zwar ist bei den zur Zeit laufenden Vorbereitungen einer Novellierung des Personalvertretungsrechts bereits eine Änderung der Altersvoraussetzung vorgesehen; der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Personalvertretungsgesetzes ist jedoch ungewiß, so daß die Beseitigung der Altersgrenze in

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a des Personalvertretungsgesetzes schon in diesem Entwurf vorgeschlagen wird.

Zu Nummer 2

Aus den zu Artikel 9 Nr. 3 genannten Gründen, die auch für das passive Wahlrecht zu den Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern maßgebend sind, soll Altersgrenze die Volljährigkeit sein.

Zu Nummer 3

Die Reisegewerbekarte kann dem Antragsteller gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 3 GewO versagt werden, wenn er das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze erscheint in Anbetracht der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zu hoch. Künftig soll die Reisegewerbekarte versagt werden können, wenn der Antragsteller das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze des § 57 a Abs. 1 Nr. 3 GewO ist auch maßgebend für § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 871), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 668).

Zu Nummer 4

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes ist die Bestellung eines Wägers, der das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versagen. Eine Anpassung an das Volljährigkeitsalter ist geboten. Da eine Volljährigkeitserklärung nicht vorgesehen ist, wird nicht mehr auf ein bestimmtes Lebensalter, sondern auf die Minderjährigkeit abgestellt.

Artikel 11

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 12

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt dafür wurde so gewählt, daß einerseits die Neuregelungen möglichst bald wirksam werden und andererseits gewährleistet ist, daß der Rechtsverkehr sich auf die Änderungen rechtzeitig einstellen kann.

Anhang I

Zusammenstellung *) von Rechtsvorschriften, bei denen durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters Folgewirkungen eintreten

Vor bemer k u n g :

Es handelt sich im folgenden um Vorschriften, deren Wortlaut auf Volljährigkeit, Minderjährigkeit oder Geschäftsfähigkeit abstellt.

1. (100 **)

Artikel 38 Abs. 2, 2. Halbsatz GG in der Fassung des 27. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1161)

= Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag (mit Eintritt der Volljährigkeit).

Bemerkung: Eine Änderung ist nicht angezeigt, da die derzeitige Fassung des Artikels 38 Abs. 2 GG gerade im Hinblick auf eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters gewählt worden ist.

2. (201—3)

§ 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes

= Zustellung an Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige.

3. (210—2)

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b

des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805)

= Versagung des Passes, wenn bei unverheirateten Minderjährigen nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausstellung des Passes beigebracht wird.

4. (211—1—1)

§ 15 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1681).

= Ein Minderjähriger soll nicht als Zeuge bei der Eheschließung mitwirken.

*) Die Zusammenstellung soll eine möglichst umfassende Übersicht über die in Betracht kommenden Vorschriften geben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die eine oder andere Vorschrift, die hätte berücksichtigt werden müssen, fehlt.

***) Die Zahl in der Klammer hinter der fortlaufenden Nummer verweist auf die Sachgebietsgliederung von Bundesgesetzblatt III.

5. (2121—2)

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen

= Die Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke wird nur erteilt, wenn der Antragsteller voll geschäftsfähig ist.

6. (2162—1)

§§ 1 ff. JWG

= Allgemeiner Aufgabenbereich der öffentlichen Jugendhilfe (im einzelnen siehe z. B. §§ 6, 11).

7. (2162—1)

§ 20 Nr. 4 und 5 JWG

= Aufgaben des Landesjugendamtes bei der Unterbringung Minderjähriger und der Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige.

8. (2162—1)

§ 36 JWG

= Vorschriften zum Schutz der Minderjährigen.

9. (2162—1)

§§ 37 bis 54 a JWG

= Stellung des Jugendamts im Vormundtschaftswesen.

10. (2162—1)

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 JWG

= Ermächtigung zu Beurkundungen und Beglaubigungen durch Beamte und Angestellte des Jugendamts (auf Minderjährigkeit abgestellt).

11. (2162—1)

§§ 55 ff. JWG

= Erziehungsbeistandschaft für Minderjährige.

12. (2170—1)

§ 11 Bundessozialhilfegesetz

= Hilfe zum Lebensunterhalt, Einsatz des Einkommens und Vermögens (auf Minderjährigkeit abgestellt).

13. (2170—1)
§ 25 Abs. 2 Nr. 1 Bundessozialhilfegesetz
= Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt (auf Geschäftsfähigkeit abgestellt).
14. (2170—1)
§ 28 Bundessozialhilfegesetz
= Einsatz des Einkommens und Vermögens (auf Minderjährigkeit abgestellt).
15. (2170—1)
§ 57 Bundessozialhilfegesetz
= Vorbeugende Tuberkulosehilfe (knüpft an Minderjährigkeit an).
16. (2170—1)
§ 79 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz
= Einkommensgrenze für Hilfe in besonderen Lebenslagen (betrifft Minderjährige).
17. (2170—1)
§ 86 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz
= Sonderregelung für Einsatz des Einkommens (auf Minderjährigkeit abgestellt).
18. (2170—1)
§ 90 Abs. 1 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz
= Übergang von Ansprüchen (auf minderjährige Kinder abgestellt).
19. (2170—1)
§ 108 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz
= Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland (Minderjährigkeit der Kinder).
20. (2170—1)
§ 115 Abs. 2 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz
= Pflichten des Hilfesuchenden und Hilfeempfängers (Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit des Hilfeempfängers).
21. (2170—1)
§ 124 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz
= Sicherung der Beratung Behinderter (auf Volljährigkeit abgestellt).
22. (2170—1—10)
§ 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des BSHG vom 9. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1529)
= Die Vorschrift stellt auf das Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden ab.
23. (240—1)
§ 94 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215)
= Definition des Begriffs Familienzusammenführung (auf Minderjährigkeit abgestellt).
24. (242—1)
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793)
Bemerkung: Die Vorschrift nimmt Bezug auf die unter lfd. Nr. 23 genannte Bestimmung.
25. (303—13)
§ 26 Abs. 2 Nr. 2 Beurkundungsgesetz
= Ein Minderjähriger soll als Zeuge bei der Beurkundung nicht zugezogen werden.
26. (310—4)
§§ 51, 52 ZPO
= Prozeßfähigkeit (in § 52 ZPO auf Geschäftsfähigkeit abgestellt. Auswirkungen in weiteren Vorschriften über die Prozeßfähigkeit).
27. (310—4)
§ 232 Abs. 1 ZPO
= Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung (auf Minderjährigkeit abgestellt).
Bemerkung: Nach Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache VI/790) soll die Vorschrift aufgehoben werden.
28. (310—4)
§ 455 Abs. 2 ZPO
= Parteivernehmung Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Volljähriger, die entmündigt sind.
29. (310—4)
§ 612 Abs. 1 ZPO
= Prozeßfähigkeit in Ehesachen (auf beschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
30. (310—4)
§§ 627 ff. ZPO
= Einstweilige Anordnung hinsichtlich der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder.

- | | |
|---|---|
| <p>31. (310—4)
§ 640 b ZPO
= Prozeßfähigkeit bei Anfechtungsklagen (auf Geschäftsfähigkeit und Volljährigkeit abgestellt).</p> <p>32. (310—4)
§ 811 Nr. 6 ZPO
= Unpfändbarkeit bestimmter Sachen bei minderjährigen Erben von in § 811 Nr. 5 ZPO genannten Personen.</p> <p>33. (310—4)
§ 850 d Abs. 2 Buchstabe a ZPO
= Rang der minderjährigen unverheirateten Kinder hinsichtlich der Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen.</p> <p>34. (310—4)
§ 1032 Abs. 3 ZPO
= Minderjährige können als Schiedsrichter abgelehnt werden.</p> <p>35. (312—2)
§ 374 StPO
= Koppelung zwischen Geschäftsfähigkeit und dem Recht zur Erhebung der Privatklage im Strafverfahren.</p> <p>36. (315—1)
§ 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)
= Anzeige des Todes einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat.</p> <p>37. (315—1)
§ 52 FGG
= Vorläufige Vormundschaft über einen Volljährigen.</p> <p>38. (315—1)
§ 60 Nr. 5 FGG
= Sofortige Beschwerde gegen eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird.</p> <p>39. (315—1)
§ 61 FGG
= Aufhebung einer Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird.</p> <p>40. (330—1)
§ 71 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes
= Prozeßfähigkeit (abgestellt auf die Fähigkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können).</p> | <p>41. (340—1)
§ 62 der Verwaltungsgerichtsordnung
= Prozeßfähigkeit (auf Geschäftsfähigkeit abgestellt).</p> <p>42. (340—1)
§ 98 der Verwaltungsgerichtsordnung
= Parteivernehmung Minderjähriger (Verweisung auf § 455 ZPO = lfd. Nr. 28).</p> <p>43. (350—1)
§ 58 der Finanzgerichtsordnung
= Prozeßfähigkeit (auf Geschäftsfähigkeit abgestellt).</p> <p>44. (350—1)
§ 82 der Finanzgerichtsordnung
= Parteivernehmung Minderjähriger (Verweisung auf § 455 ZPO).</p> <p>45. (361—1)
§ 96 Kostenordnung
= Freigrenze bei geringem Vermögen (auf Minderjährigkeit abgestellt).</p> <p>46. (400—1)
Artikel 7 Abs. 3 EGBGB
= Fiktion der Geschäftsfähigkeit für ausländische Minderjährige.</p> <p>47. (400—2)
§ 8 Abs. 1 BGB
= Begründung oder Aufhebung des Wohnsitzes durch eine nicht voll geschäftsfähige Person.</p> <p>48. (400—2)
§ 11 BGB
= Wohnsitz eines minderjährigen Kindes.</p> <p>49. (400—2)
§§ 106 bis 113 BGB
= Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger.</p> <p>50. (400—2)
§ 204 Satz 2 BGB
= Hemmung der Verjährung (auf Minderjährigkeit abgestellt).</p> <p>51. (400—2)
§ 206 BGB
= Hemmung des Ablaufs der Verjährung bei nicht voll Geschäftsfähigen.</p> |
|---|---|

52. (400—2)
§ 682 BGB
= Verantwortlichkeit des Geschäftsführers ohne Auftrag (auf Geschäftsfähigkeit abgestellt).
53. (400—2)
§ 832 BGB
= Haftung des Aufsichtspflichtigen für Minderjährige.
54. (400—2)
§ 1411 Abs. 1 BGB
= Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters beim Ehevertrag (auf beschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
55. (400—2)
§ 1458 BGB
= Verwaltung des Gesamtguts, solange ein Ehegatte unter elterlicher Gewalt steht.
56. (400—2)
§ 1484 Abs. 2 Satz 2 BGB
= Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt steht.
57. (400—2)
§ 1492 Abs. 3 BGB
= Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten, wenn er unter elterlicher Gewalt steht.
58. (400—2)
§ 1493 Abs. 2 BGB
= Minderjähriger anteilsberechtigter Abkömmling bei fortgesetzter Gütergemeinschaft.
59. (400—2)
§ 1595 Abs. 1 BGB
= Höchstpersönliche Anfechtung der Ehelichkeit (auf beschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
60. (400—2)
§ 1597 Abs. 1 BGB
= Anfechtung der Ehelichkeit bei Minderjährigkeit des Kindes.
61. (400—2)
§ 1597 Abs. 3 Satz 3 BGB
= Einwilligung der Mutter in die Anfechtung der Ehelichkeit (abgestellt auf beschränkte Geschäftsfähigkeit).
62. (400—2)
§ 1597 Abs. 4 BGB
= Anfechtung der Ehelichkeit bei Volljährigkeit des Kindes.
63. (400—2)
§ 1598 BGB
= Anfechtung der Ehelichkeit durch das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit.
64. (400—2)
§ 1600 d Abs. 1 BGB
= Höchstpersönliche Anerkennung und Zustimmung bei Feststellung der Vaterschaft (auf beschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
65. (400—2)
§ 1600 k Abs. 1, 3 und 4 BGB
= Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Kindes.
66. (400—2)
§§ 1602 ff. BGB (bis einschließlich § 1615 o BGB)
= Unterhaltspflicht
Bemerkung: Keine Änderung aus den unter VI. der Vorbemerkungen der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegten Gründen.
67. (400—2)
§ 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB
= Namenserstreckung auf ein minderjähriges Kind.
68. (400—2)
§ 1618 Abs. 2 BGB
= Einwilligung zur Einbenennung des nichtehelichen Kindes (auf Minderjährigkeit abgestellt).
69. (400—2)
§ 1619 BGB
= Dienstleistungspflicht des Kindes in Elternhaus und Geschäft.
Bemerkung: Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird künftig bei Aufrechterhaltung der jetzigen Fassung des § 1619 BGB nur dann zu Dienstleistungen im elterlichen Hauswesen oder Geschäft verpflichtet sein, wenn er zum Haushalt gehört und von den Eltern seinen Unterhalt bezieht.

70. (400—2)
§ 1620 BGB
= Schenkungsvermutung bei Aufwendungen eines dem elterlichen Hausstand angehörenden volljährigen Kindes zur Bestreitung der Haushaltskosten.
71. (400—2)
§§ 1626 ff., 1705 ff. BGB
= Elterliche Gewalt über eheliche bzw. nicht-eheliche Kinder.
Bemerkung: Die elterliche Gewalt endet mit der Volljährigkeit des Kindes, in Zukunft also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Fortdauer der Erziehungsrechte über das Volljährigkeitsalter hinaus wird nicht vorgesehen. Auch eine Sonderregelung für nichteheliche Kinder von 18- bis 21jährigen Müttern wird nicht vorgesehen. Auf die zu V. der Vorbemerkungen der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegten Gründe wird verwiesen.
72. (400—2)
§ 1728 Abs. 2, 3 BGB
= Antrag auf Ehelicherklärung (auf beschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
73. (400—2)
§ 1729 BGB
= Einwilligung des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kindes zur Ehelicherklärung.
74. (400—2)
§ 1740 c BGB
= Antrag des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kindes auf Ehelicherklärung.
75. (400—2)
§ 1744 Satz 2 BGB
= Bei der Annahme an Kindes Statt muß der Annehmende unbeschränkt geschäftsfähig sein.
76. (400—2)
§ 1744 Satz 3 BGB
= Bei der Annahme an Kindes Statt muß das Kind minderjährig sein.
Bemerkung: Eine Änderung des Gesetzeswortlauts ist in dem Entwurf nicht vorgesehen. Dies würde zur Folge haben, daß in Zukunft die 18- bis 21jährigen nur über § 1745 c BGB adoptiert werden können. Diese Frage wird jedoch gesondert geprüft; sie ist bereits Gegenstand einer Umfrage zum Adoptionsrecht bei den Ländern und Verbänden.
77. (400—2)
§ 1745 c BGB
= Befreiung von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes bei der Adoption.
78. (400—2)
§§ 1751 Abs. 2, 1751 a Abs. 1 BGB
= Abschluß eines Adoptionsvertrages (auf unbeschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
79. (400—2)
§ 1758 a Abs. 5 Satz 3 BGB
= Namenserstreckung auf ein minderjähriges Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
80. (400—2)
§§ 1770, 1770 a, 1770 b BGB
= Aufhebung eines Adoptionsverhältnisses (hauptsächlich auf Minderjährigkeit abgestellt).
81. (400—2)
§ 1773 BGB
= Vormundschaft über Minderjährige.
82. (400—2)
§ 1778 Abs. 3 BGB
= Bestellung des Ehemannes zum Vormund für die minderjährige Ehefrau.
83. (400—2)
§ 1781 Nr. 1 BGB
= Wer minderjährig ist, soll nicht zum Vormund bestellt werden.
84. (400—2)
§ 1829 Abs. 3 BGB
= Genehmigung eines Vertrags durch einen volljährig gewordenen Mündel.
85. (400—2)
§ 1896 BGB
= Vormundschaft über einen Volljährigen.
86. (400—2)
§ 1910 BGB
= Gebrechlichkeitspflegschaft für einen Volljährigen.
87. (400—2)
§ 1911 BGB
= Abwesenheitspflegschaft für einen Volljährigen.

88. (400—2)
§§ 2233 Abs. 1, 2247 Abs. 4 BGB
= Beschränkung der möglichen Testamentsformen für Minderjährige.
89. (400—2)
§ 2275 BGB
= Abschluß eines Erbvertrages (auf unbeschränkte und beschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
90. (400—2)
§ 2290 Abs. 2 BGB
= Aufhebung des Erbvertrages durch beschränkt geschäftsfähigen Erblasser.
91. (400—2)
§ 2347 BGB
= Erbverzicht (Sonderregelungen für Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen bzw. die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind).
92. (401—1)
§ 2 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes
= Antragstellung für eine beschränkt geschäftsfähige Person.
93. (401—1)
§ 4 des Namensänderungsgesetzes
= Erstreckung der Namensänderung auf uneheliche minderjährige Kinder.
94. (404—1)
§ 3 EheG
= Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung für Minderjährige.
95. (404—1)
§ 9 EheG
= Auseinandersetzungszeugnis (auf Minderjährigkeit abgestellt).
96. (404—1)
§ 30 EheG
= Aufhebung der Ehe wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters von Minderjährigen.
97. (404—1)
§ 35 EheG
= Frist für Aufhebungsklage (auf unbeschränkte Geschäftsfähigkeit abgestellt).
98. (404—1)
§ 59 Abs. 1 EheG
= Unterhaltspflicht nach Scheidung gegenüber minderjährigen unverheiratetem Kind.
99. (4100—1)
§ 74 a Abs. 2 Satz 2 HGB
= Vereinbarung von Wettbewerbsbeschränkungen mit minderjährigen Angestellten ist nichtig.
100. (4121—1)
§ 76 Abs. 3 AktG
= Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft müssen unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
101. (4121—1)
§ 100 Abs. 1 AktG
= Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft müssen unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
102. (450—2)
§§ 235 Abs. 1 und 236 StGB
= Kindesraub bzw. Entführung mit Willen (auf Minderjährigkeit abgestellt).
Bemerkung: Eine Änderung dieser Vorschriften ist in Artikel 18 Nr. 103 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Streichung des Wortes „minderjährige“ in beiden Bestimmungen) vorgesehen.
103. (450—2)
§§ 301, 302 StGB
= Schutz Minderjähriger vor Ausbeutung
Bemerkung: Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sieht in Artikel 18 Nr. 145 die Aufhebung dieser Vorschriften vor.
104. (451—1)
§ 98 Abs. 1 Satz 2 JGG
= Zuständigkeit für die Beseitigung des Strafmakels bei volljährigen Verurteilten.
105. (451—1)
§ 98 Abs. 2 Satz 3 JGG
= Anhörungspflichten im Verfahren zur Beseitigung des Strafmakels, wenn der Verurteilte minderjährig ist.
106. (50—1)
§ 44 Abs. 1 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes
= Zustellung an Minderjährige.

107. (55—2)
 § 71 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst
 = Zustellung an Minderjährige.
108. (610)
 § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs AO 1974 (Drucksache VI/1982)
 = Handlungsfähigkeit in Steuerverfahren.
109. (610—1)
 § 59 Abs. 2 Nr. 5 Beitreibungsordnung in Verbindung mit § 350 der Reichsabgabenordnung
 = Beschwerde gegen die Pfändung von unpfändbaren Gegenständen (Verweisung auf § 811 Nr. 6 ZPO).
110. (610—1)
 § 102 der Reichsabgabenordnung
 = Geschäftsfähigkeit in Steuersachen (Verweis auf bürgerliches Recht).
111. (610—1)
 § 350 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 811 Nr. 6 ZPO
 = Unpfändbarkeit von Gegenständen zur Fortführung einer Erwerbstätigkeit bei minderjährigen Erben.
112. (610—1—1)
 § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung
 = Aufzeichnungspflicht für Einnahmen von minderjährigen Kindern.
113. (610—2)
 § 14 Abs. 2 Satz 2 des Steueranpassungsgesetzes
 = Steuerliche Behandlung der minderjährigen Kinder von Auslandsbeamten.
114. (610—4—2)
 § 5 Abs. 1 und 3 der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 in Verbindung mit § 350 der Reichsabgabenordnung
 = Beitreibung von Steuerschulden (Verweisung auf § 811 Nr. 6 ZPO).
115. (610—4—5)
 § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 16. Mai 1935
 = Aufnahme von minderjährigen Personen in die Urliste bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit.
- Bemerkung zu Nummern 110 bis 115:** Diese Bestimmungen sollen unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Artikel 77 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EG AO 1974) — Stand: 18. Mai 1971 — mit Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung außer Kraft treten.
116. (621—1)
 § 230 Abs. 2 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das 24. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 189).
 = Definition des Begriffs Familienzusammenführung (auf Minderjährigkeit und Volljährigkeit abgestellt).
117. (653—1)
 § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes von 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) — AKG — in der Fassung des § 65 Abs. 1 Buchstabe b des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)
 = Definition des Begriffs Familienzusammenführung (auf Minderjährigkeit und Volljährigkeit abgestellt).
118. (653—1)
 § 72 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d AKG
 = Gewährung von Härtebeihilfen (u. a. Minderjährige).
119. (653—2)
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79)
 = Regelung der Anspruchsberechtigung (auf Minderjährigkeit abgestellt).
120. (653—5)
 § 38 Abs. 2 Nr. 3 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 105)
 = Definition des Begriffs Familienzusammenführung (auf Minderjährigkeit und Volljährigkeit abgestellt).
121. (7100—1)
 § 46 Abs. 2 der Gewerbeordnung
 = Betrieb des Gewerbes durch Stellvertreter für minderjährige Erben.

122. (7100—1)
§ 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung
= Gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Arbeiters kann Erteilung des Zeugnisses und dessen Aushändigung an sich fordern.
123. (7100—1)
§ 119 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung
= Bestimmungen über die Lohnauszahlung an Minderjährige.
124. (7100—1)
§ 133 f Abs. 2 der Gewerbeordnung
= Vereinbarung von Wettbewerbsbeschränkungen mit minderjährigen Angestellten ist nichtig.
125. (7126—2)
§ 5 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 415)
= Verbot des Erwerbs bestimmter Gegenstände von Minderjährigen.
126. (7130—1)
§ 10 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465 ber. 1298)
= Weiterführung des Gewerbes durch minderjährige Erben.
127. (7134—1)
§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358 ber. 1970 I S. 224)
= Fortführung des Betriebes durch minderjährige Erben.
128. (7811)
§ 12 Abs. 5 der Höfeordnung
= Fälligkeit des Anspruchs weichender Erben (auf Minderjährigkeit abgestellt).
129. (810—1)
§ 196 des Arbeitsförderungsgesetzes
= Wählbarkeit zum Organmitglied der Bundesanstalt für Arbeit (knüpft an das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag und damit an die Volljährigkeit an).
130. (827—6)
§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Selbstverwaltungsgesetz
= Wählbarkeit zum Organmitglied der Träger der Sozialversicherung (knüpft an das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag und damit an die Volljährigkeit an).
131. (84—2)
§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545).
= Regelung der Anspruchsberechtigung (auf Minderjährigkeit abgestellt).

Anlage II

Zusammenstellung *) von Rechtsvorschriften, die auf ein bestimmtes Lebensalter abstellen und durch den Gesetzentwurf keine Änderung erfahren

Vorbemerkung:

Es handelt sich im folgenden um Rechtsvorschriften, die auf ein bestimmtes Lebensalter abstellen und die im Entwurf nicht geändert wurden. Es wurden nur Bestimmungen aufgenommen, bei denen das angeführte Lebensalter in einem Zusammenhang mit dem Volljährigkeitsalter stehen könnte. Ein solcher Zusammenhang dürfte bei Bezugnahme auf ein Lebensalter unter 16 und über 25 Jahren nicht in Betracht kommen; deshalb sind nur Rechtsvorschriften berücksichtigt, die auf ein Lebensalter zwischen 16 und 25 Jahren abstellen.

1. (100 **)

Artikel 38 Abs. 2, 1. Halbsatz GG in der Fassung des 27. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1161)

= Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag (18 Jahre)

2. (111—1)

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz

= Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag (21 Jahre)

Bemerkung:

Diese Vorschrift wird im Rahmen einer Novellierung des Bundeswahlgesetzes an die Neufassung des Artikels 38 Abs. 2 GG angepaßt werden.

3. (2126—4)

§ 12 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

= Meldung eines Geschlechtskranken, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4. (2170—1)

§ 26 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz

= Unterbringung in einer Anstalt ist nicht zulässig bei Personen unter 20 Jahren.

*) Die Zusammenstellung soll eine möglichst umfassende Übersicht über die in Betracht kommenden Vorschriften geben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die eine oder andere Vorschrift, die hätte berücksichtigt werden müssen, fehlt.

**) Die Zahl in der Klammer hinter der fortlaufenden Nummer verweist auf die Sachgebietsgliederung von Bundesgesetzblatt III.

Bemerkung:

Diese Vorschrift soll bei der in Aussicht genommenen Novellierung des BSHG entfallen.

5. (2170—1)

§ 32 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz

= Hilfe zur Ausbildung nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

6. (2170—1)

§ 67 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz

= Blindenhilfe (auf das 18. Lebensjahr abgestellt).

7. (2170—1)

§ 72 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz

= Gefährdetenhilfe für Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Bemerkung:

Diese Vorschrift soll bei der in Aussicht genommenen Novellierung des BSHG umgestaltet werden.

8. (2170—1)

§ 92 a Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz

= Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (nach Vollendung des 18. Lebensjahres).

9. (303—12—1)

§ 4 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1481)

= Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (25 Jahre).

10. (310—4)

§ 455 Abs. 2 ZPO

= Parteivernehmung Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11. (312—7)

§ 58 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes

= Verbleib der Eintragung bis zum 24. Lebensjahr.

12. (320—1)

§ 21 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz

= Wählbarkeit zum Arbeitsrichter (25 Jahre).

13. (330—1)
§ 16 Sozialgerichtsgesetz
= Mindestalter der Sozialrichter (25 Jahre).
14. (330—1)
§ 71 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz
= Prozeßfähigkeit in eigenen Sachen (16 Jahre).
15. (340—1)
§ 98 der Verwaltungsgerichtsordnung
= Parteivernehmung Minderjähriger über 16 Jahre (Verweis auf § 455 ZPO).
16. (350—1)
§ 82 Finanzgerichtsordnung
= Parteivernehmung Minderjähriger über 16 Jahre (Verweis auf § 455 ZPO).
17. (400—2)
§§ 828, 829 BGB
= Schadenshaftung von Personen unter 18 Jahren.
18. (400—2)
§ 1600 d Abs. 2 Satz 1 BGB
= Für ein noch nicht 18 Jahre altes Kind kann nur sein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen.
- Bemerkung:**
Wie im Falle des § 1597 Abs. 2 BGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs) könnte auch hier in Betracht gezogen werden, die Altersgrenze zu senken, um einem größeren Mitspracherecht der Jugendlichen Raum zu geben. Bereits der Regierungsentwurf zum Nichteheleichenrecht (Drucksache V/2370) hatte eine Altersgrenze von vierzehn Jahren vorgesehen, weil einem über vierzehn Jahre alten Kind nicht gegen seinen Willen ein Vater aufgezwungen werden sollte. Jedoch soll auch die Überprüfung dieser Altersgrenze der Neuregelung des elterlichen Sorgerechts vorbehalten bleiben.
19. (400—2)
§ 1617 Abs. 2 Satz 2 BGB
= Namenserstreckung auf ein minderjähriges Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
20. (400—2)
§ 1758 a Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 BGB
= Zustimmung zu einer Namensvereinbarung bzw. Namenserstreckung in den Fällen, in denen das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist.
21. (401—1)
§ 2 Abs. 2 des Namensänderungsgesetzes
= Pflicht zur Anhörung eines beschränkt Geschäftsfähigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
22. (450—2)
§§ 143, 173 Abs. 3, § 174 Abs. 1 Nr. 1, § 175 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 180 Abs. 3, § 361 Nr. 6 a, 6 b, 9 StGB
- Bemerkung:**
Diese Strafbestimmungen (§ 143: Vernachlässigung der Aufsichtspflicht; § 173 Abs. 3: Blutschande; § 174 Abs. 1 Nr. 1: Unzucht mit Abhängigen; § 175 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3: Unzucht zwischen Männern; § 180 Abs. 3: Kuppelei; § 361 Nr. 6 a, 6 b: gewohnheitsmäßige Unzucht zum Erwerb; § 361 Nr. 9: Verletzung der Aufsichtspflicht), die auf ein Lebensalter von 18 oder 21 Jahren abstellen, sollen im Rahmen des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG, Drucksache VI/1552) überprüft, d. h. neu gefaßt, geändert oder aufgehoben werden.
23. (450—2)
§§ 235 Abs. 1, 236 StGB
= Kindesraub und Entführung mit Willen (u. a. auf Personen unter 18 Jahren abgestellt).
- Bemerkung:**
Eine etwaige Änderung dieser Vorschriften bleibt dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (vgl. den Entwurf zu diesem Gesetz, Artikel 18 Nr. 103) überlassen.
24. (451—1)
§ 1 Abs. 2, § 105 ff. JGG
= Anwendungsbereich des JGG (14 bis 18 Jahre, 18 bis 21 Jahre).
- Bemerkung:**
Auf die Begründung zu Artikel 8 des Gesetzesentwurfs wird verwiesen.
25. (451—1)
§ 92 Abs. 2, § 114 JGG
= Jugendstrafe wird in der Regel bei Verurteilten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Jugendstrafanstalten vollzogen.
An Verurteilten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen auch Freiheitsstrafen des allgemeinen Strafrechts in Jugendstrafanstalten vollzogen werden.

26. (451—1)
§ 110 Abs. 2 JGG
= Die Vorschrift über die Untersuchungshaft Jugendlicher ist entsprechend anzuwenden, solange der Heranwachsende das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
27. (451—1)
§ 112 a Nr. 2, § 112 b Abs. 3 Satz 2 JGG
= Die Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten endet, wenn der Soldat 22 Jahre alt wird.
28. (50—1)
§ 1 Wehrpflichtgesetz
= Wehrpflichtigkeit ab 18 Jahre.
29. (610—1)
§ 420 Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 1 JGG
= Strafverfahren wegen Steuervergehens gegen Jugendliche und Heranwachsende (Vollendung des 14., 18. oder 21. Lebensjahres).
30. (611—1)
§ 32 Abs. 2 Nr. 1, 2 a des Einkommensteuergesetzes
= Gewährung von Kinderfreibeträgen für Kinder bis zur Vollendung des 18. bzw. 27. Lebensjahres.
31. (702—3)
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549)
= Altersgrenze für Entwicklungshelfer (21 Jahre).
- Bemerkung:**
Entwicklungshelfer müssen ein auf ihre besondere Aufgabe zugeschnittenes Maß an Reife besitzen. Das ergibt sich aus ihrer schwierigen Aufgabe, unter völlig anderen als den gewohnten Verhältnissen tätig zu sein. Die Vollendung des 21. Lebensjahres erscheint daher als Mindestvoraussetzung.
32. (7102—21)
§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 605)
= Mindestalter für Aufzugswärter bzw. für die Bedienung von Aufzugsanlagen (18 bzw. 16 Jahre).
33. (7102—32)
§ 27 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1300) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 881)
= Zum Kesselwärter darf nur bestellt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
34. (7104—3)
§ 5 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 846) in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 151)
= Verbot der Beschäftigung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
35. (7108—2)
§ 6 der Verordnung für Arbeiten in Druckluft vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 725)
= Mindestalter bei Arbeiten in Druckluft (20 Jahre).
36. (7108—13)
§ 10 der Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten vom 13. Dezember 1912 (Reichsgesetzbl. I S. 564)
= Verbot der Beschäftigung von Arbeitern zwischen 16 und 18 Jahren mit bestimmten Arbeiten.
37. (7108—14—3)
§ 10 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 109)
= Verbot der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren in bestimmten Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen.
38. (7108—14—4)
§ 6 der Verordnung zum Schutze gegen Bleivegiftung bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 183)
= Verbot der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 bzw. vor Vollendung des 16. Lebensjahres mit bestimmten Arbeiten.
39. (7108—22)
§ 3 Abs. 3; § 4 Abs. 2; § 5 Abs. 6; § 6 Abs. 4; § 7 Abs. 5; § 8 Abs. 3; § 9 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3; § 10 Abs. 3; § 12 Abs. 2 der Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I

- S. 1961) in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1246)
= Sondervorschriften über die Beschäftigung von Personen unter 16 bzw. 18 bzw. 21 Jahren.
40. (7108—25)
§ 7 der Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 525)
= Verbot der Beschäftigung von Arbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit bestimmten Arbeiten.
41. (7108—26)
§§ 7 und 15 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Haarhutfabriken vom 26. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 347)
= Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 bzw. unter 17 Jahren mit bestimmten Arbeiten.
42. (7108—31)
§ 8 der Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 9)
= Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer unter 18 Jahren.
43. (7108—32)
§ 8 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 711)
= Verbot der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren mit bestimmten Arbeiten.
44. (7110—1)
§ 4 Abs. 1 der Handwerksordnung
= Erbenprivileg zur Betriebsfortführung bis zur Vollendung des 25. bzw. 27. Lebensjahres.
45. (7110—1)
§ 21 Abs. 3 der Handwerksordnung
= Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres als Voraussetzung der Eignung zur Lehrlingsausbildung
46. (7126—1)
§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321)
= Verbot des Erwerbs bestimmter Gegenstände von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
47. (7134—1)
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 c des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358 ber. 1970 I 224)
= Versagung der Erlaubnis bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
48. (7134—1)
§ 17 des Sprengstoffgesetzes
= Versagung des Befähigungsscheins bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
49. (7134—1)
§ 18 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes
= Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b des Sprengstoffgesetzes bestellt werden.
50. (7134—1)
§ 19 Abs. 1, 3 des Sprengstoffgesetzes
= Verbot des Überlassens von explosionsgefährlichen Stoffen an Jugendliche unter 18 Jahren.
51. (800—1)
§ 2 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399)
= Bei Angestellten Vollendung des 25. Lebensjahres als Voraussetzung für die Geltung verlängerter Kündigungsfristen.
52. (800—2)
§ 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1317)
= Vollendung des 18. Lebensjahres als Voraussetzung für den Beginn des Kündigungsschutzes.
53. (800—21)
§ 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112)
= Verbot der Ausbildung von Jugendlichen unter 18 Jahren in nicht anerkannten Ausbildungsberufen.
54. (800—21)
§ 76 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes
= Fachliche Eignung zur Ausbildung ab Vollendung des 24. Lebensjahres.

55. (801—1)
§ 7 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13)
= Wahlberechtigung zum Betriebsrat (18 Jahre).
56. (8051—1)
§§ 2, 10 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
= Für die tägliche Arbeitszeit maßgebende Altersgrenzen (14—18 Jahre).
57. (8051—1)
§§ 2, 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
= Für den Anspruch auf Urlaub maßgebende Altersgrenzen (unter 18 Jahre).
- Bemerkung zu Nummern 56 u. 57:**
Diese Altersgrenzen werden anlässlich einer Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes überprüft.
58. (8051—1)
§ 37 Abs. 2 Satz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
= Möglichkeit der Ausdehnung der in § 37 Abs. 2 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgesehenen Schutzmaßnahmen auf Personen, die über 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind.
59. (8051—1—4)
§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 262)
= Verbot der Beschäftigung von weiblichen Personen unter 21 Jahren als Nackttänzerinnen, Tanzdamen u. a.
60. (8051—5)
§§ 2 und 3 der Ziegeleiverordnung von 5. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 620)
= Verbot der Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren mit bestimmten Arbeiten.
61. (8051—6)
§ 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessaren, Suspensorien und dergleichen vom 3. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 366)
= Beschäftigungsverbot für Personen unter 21 bzw. 18 Jahren.
62. (820—1)
§ 150 RVO
= Altersstufen bei der Festsetzung von Durchschnittslöhnen (14, 16 bis 21 Jahre).
63. (820—1)
§ 184 Abs. 2 RVO
= Maßgebendes Alter für die Zustimmungsbedürftigkeit zur Krankenhauspflege (16 Jahre).
64. (820—1)
§§ 573 Abs. 2, 576 Abs. 3 bis 7 RVO
= Altersgrenze für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (25 Jahre).
65. (820—1)
§§ 583, 595, 1262, 1267 RVO
= Altersgrenzen bei Kinderzulagen, Kinderzuschüssen und Waisenrenten (18 Jahre).
66. (820—1)
§ 845 RVO
= Altersgrenze für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für Versicherte auf Seefahrzeugen (16 und 19 Jahre).
67. (820—1)
§ 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO
= Ausfallzeiten wegen Ausbildung usw. (16 Jahre).
68. (820—1)
§ 1613 Abs. 6 RVO
= Antragsrecht für Leistungen (16 Jahre).
69. (821—1)
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG
= Ausfallzeiten wegen Ausbildung usw. (16 Jahre).
70. (821—1)
§§ 39, 44 AVG
= Altersgrenzen bei Kinderzulagen, Kinderzuschüssen und Waisenrenten (18 Jahre).
71. (821—1)
§ 204 AVG
= Antragsrecht für Leistungen (16 Jahre).
72. (822—1)
§ 57 Abs. 1 Nr. 4 RKG
= Ausfallzeiten wegen Ausbildung usw. (16 Jahre).

73. (822—1)
§§ 60, 67 RKG
= Altersgrenzen bei Kinderzulagen, Kinderzuschüssen und Waisenrenten (18 Jahre).
74. (822—1)
§ 162 RKG
= Antragsrecht für Leistungen (16 Jahre).
75. (827—6)
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes
= Aktives Wahlrecht für die Wahl der Organe der Träger der Sozialversicherung (18 Jahre).
76. (827—6)
§ 17 Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes
= Wählbarkeit zum Versicherungältesten (24 Jahre).
- Bemerkung zu Nummern 75 und 76:**
Die Altersgrenzen des Selbstverwaltungsgesetzes werden bereits im Zusammenhang mit der Änderung des Selbstverwaltungsrechts geprüft.
77. (9231—2)
§ 2 Abs. 1 der Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung vom 10. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 855)
= Mindestalter für den Sachverständigen und Prüfer (24 Jahre).
78. (9231—7)
§ 2 und § 11 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336)
= Mindestalter der Bewerber um eine Fahrlehrererlaubnis und Fachschülerlaubnis (23 Jahre).
79. (9232—1)
§ 7 StVZO
= Altersgrenzen für die Führung von Kraftfahrzeugen (15, 16, 18, 21 Jahre).
- Bemerkung:**
Die Anpassung von Absatz 2 wird zur gegebenen Zeit im Verordnungsweg erfolgen.
80. (9232—1)
§ 15 e Abs. 1 Nr. 2 StVZO
= Altersvoraussetzung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (21, 23 Jahre).
81. (9234—2)
§ 56 Abs. 4 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1513)
= Mindestaltersfestsetzung für Betriebsbedienstete (18 und 21 Jahre).
82. (933—10)
§ 49 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1563)
= Mindestalter für Betriebsbedienstete (18 und 21 Jahre).
83. (9501—11)
§ 27 Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1223)
= Mindestalter für den Erwerb des Fährführerscheins (23 Jahre).
84. (9501—14)
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1624)
= Alterserfordernis für Mieter und Insassen (12 und 18 Jahre).
85. (9501—17)
§ 25 Abs. 1 Nr. 1 der Kleinfahrgastschiffverordnung vom 21. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 2393)
= Alterserfordernis für den Erwerb eines Bootsführerscheins (21 Jahre).
86. (9503—1)
Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 364 ber. 434)
= Alterserfordernis zur Erlangung eines Elbschifferzeugnisses (21 Jahre).
87. (9503—9)
§ 4 Buchstabe a, § 8 Buchstabe a, § 6 a Buchstabe a, § 6 b Buchstabe a der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1460)
= Mindestalter für den Erwerb von Rheinschifferpatenten (18, 21 und 23 Jahre).
88. (9503—10)
§ 16, § 27 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bun-

- desgesetzbl. II S. 722), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 110)
- = Mindestalter für den Erwerb von Schifferpatenten, Schifferausweisen, Führerscheinen (21 und 23 Jahre).
89. (9503—14)
- § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 2010)
- = Alterserfordernis für den Bewerber um ein Radarschiffer-Zeugnis (21 und 23 Jahre).
90. (9511—15)
- § 2 Abs. 1 Nr. 1 Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 731)
- = Altersvoraussetzung für den Erwerb eines Motorbootführerscheins (21 Jahre).
91. (9511—17)
- § 13, § 14 Abs. 2 der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung und die Benutzung von Kleinfahrzeugen zur Personenbeförderung im Küstenbereich vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1531)
- = Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Kleinfahrzeugen; Mindestalter des Fahrzeugführers und der Insassen (18 Jahre).
92. (9512)
- § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 289)
- = Altersvoraussetzung für den Erwerb von Seefunkzeugnissen (18 Jahre).
93. (9513—1)
- §§ 8, 94 bis 100 des Seemannsgesetzes
- = Für den Arbeitsschutz der Jugendlichen maßgebende Altersgrenzen (14, 15, 16, 17, 18 Jahre).
- Bemerkung:**
- Diese Altersgrenzen werden anlässlich einer Novellierung des Seemannsgesetzes überprüft.
94. (9513—18)
- § 16 der Schiffbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1253)
- = Mindestalter für den Erwerb von Befähigungszeugnissen (18, 20, 21, 22, 23, 24 Jahre).
95. (96—1—8)
- § 23 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1263)
- = Mindestalter zum Erlangen einer Erlaubnis für Luftfahrtstätigkeit und für den Beginn der Ausbildung (17, 18, 21 Jahre).
96. (96—1—10)
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 655)
- = Altersvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und zum Erwerb von Flugfunkzeugnissen (16, 18 Jahre).
97. § 17, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 der Donauschifferpatentverordnung vom 22. Juli 1960 (Verkehrsblatt S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1970 (Verkehrsblatt S. 267)
- = Mindestalter für den Erwerb eines Donauschifferpatents (18, 21 und 23 Jahre).

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Das Für und Wider der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ist bislang nur auf der Grundlage empirischer Befragung der beteiligten Fachkreise in Justiz und Verwaltung erfolgt. Dem Bundesrat erscheint es zweifelhaft, ob derartige Umfragen angesichts der sozialen Bedeutung des Jugendschutzes wissenschaftliche Untersuchungen ersetzen können. Diese Umfrageergebnisse, die einen durchaus geteilten Meinungsstand widerspiegeln, reichen für eine gesetzgeberische Entscheidung noch nicht aus. Es fehlt an einer wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlage. Der Bundesrat hält es für erforderlich, wissenschaftlich gesicherte Ergebnisse aus entwicklungspsychologischer Sicht über den Erwerb und die Veränderung des biologischen, psychologischen und sozialen Reifezustandes junger Menschen herbeizuführen, um eine ausreichende Grundlage für die von ihm zu erwartende Entscheidung zu erhalten.

Der Bundesrat sieht aus diesen Gründen im ersten Durchgang von einer Stellungnahme zu der Grundsatfrage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ab.

II.

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dies ergibt sich daraus, daß durch das Gesetz Gesetze förmlich geändert werden sollen, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (Rechtspflegergesetz, Kostenordnung, JWG, JGG, Handwerksordnung).

Artikel 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 BGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens — gegebenenfalls nach Vorliegen der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Untersuchungen — zu prüfen, ob dem berechtigten Interesse der Heranwachsenden an größerer Selbständigkeit einerseits und den Erfordernissen des Jugendschutzes andererseits nicht dadurch am besten entsprochen werden kann, daß den Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen in Weiterentwicklung der Grundgedanken der §§ 112, 113 BGB

das Recht zuerkannt wird, selbständig Beruf und Arbeitsplatz zu wählen, ihren Aufenthalt zu bestimmen und über ihr Arbeitseinkommen zu verfügen.

Begründung

Die Bedenken gegen eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters (insbesondere Verzögerung der sozialen Reife im Gegensatz zur körperlichen Akzeleration, Anstieg der Jugendkriminalität, Ausbreitung der Drogenabhängigkeit unter Jugendlichen und Heranwachsenden, Tendenz zur Verlängerung der Ausbildungszeit) betreffen vorwiegend außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, weniger dagegen die Teilnahme am Rechtsverkehr des Alltags. In diesem Bereich handeln die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen — wie in der Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 5 zutreffend ausgeführt ist — bereits heute weitgehend selbständig, insbesondere bei der Wahl des Berufs- und Arbeitsplatzes, in der Bestimmung des Aufenthalts und in der Verwertung des Arbeitseinkommens. Für diese verhältnismäßig leicht überschaubaren und abgrenzbaren Bereiche wird sich für die Mehrzahl der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen die erforderliche soziale Reife und Lebenserfahrung eher bejahen lassen als bei besonders schwierigen und wirtschaftlich besonders bedeutsamen Rechtsgeschäften, z. B. bei der Verfügung über das Vermögen im ganzen, bei der Verfügung über eine Erbschaft, bei Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, bei Abschluß von Gesellschaftsverträgen, bei Kreditaufnahmen und bei der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten (vgl. insbesondere die in §§ 1821, 1822 BGB aufgeführten Rechtsgeschäfte). Es sollte daher geprüft werden, ob dem berechtigten Anliegen des Entwurfs ebenso wie dem Schutzbedürfnis derjenigen jungen Menschen, die noch keine ausreichende soziale Reife erlangt haben, nicht am besten durch eine Alternativlösung Rechnung getragen werden kann, die auf eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters verzichtet, aber für die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen eine wesentliche Erweiterung der bisherigen beschränkten Geschäftsfähigkeit bringt. Insbesondere könnte den Heranwachsenden die Geschäftsfähigkeit für die Eingehung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen und alle damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, für die Begründung eines Wohnsitzes und für Verfügungen über den Arbeitsverdienst zuerkannt werden. Mit dieser Erweiterung der Geschäftsfähigkeit müßte eine entsprechende Einschränkung des elterlichen Rechts zur Personen- und Vermögenssorge und zur gesetzlichen Vertretung korrespondieren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu — (§ 6 BGB)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Trunksucht“ die Worte „oder Rauschgiftsucht“ eingefügt.“

Begründung

Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BGB nur der Alkoholmißbrauch, nicht aber eine andere Rauschmittelsucht zur Entmündigung führen (LG Münster NJW 1968, S. 1185 mit weiteren Nachweisen). Es besteht aber ein dringendes Bedürfnis, auch in den Fällen der Rauschgiftsucht im Interesse des Kranken, seiner Familie und der Allgemeinheit die Möglichkeit der Entmündigung zu geben. Ebenso wie im Bereich des Strafrechts und im Bereich des Rechts der Verwahrung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sollte daher in § 6 BGB die Rauschgiftsucht dem Alkoholmißbrauch gleichgestellt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 Abs. 2 BGB)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Gegen die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 8 Abs. 2 bestehen Bedenken, weil sie der verheiratet gewesenen Frau ohne Rücksicht auf ihr Alter (das sogar unter 16 Jahren liegen kann) und ohne Rücksicht auf ihre Reife die Wahl eines eigenen Wohnsitzes gestattet. Eine solche zusätzliche Vorverlegung der Volljährigkeitswirkungen ist durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre nicht veranlaßt. Auf die Neufassung des § 8 Abs. 2 sollte daher verzichtet und der durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters gegenstandslos gewordene § 8 Abs. 2 Satz 2 gestrichen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1633 BGB)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 1633 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

§ 1633 Satz 2 BGB geltender Fassung wird überflüssig, weil die Tochter, die verheiratet war, mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohnehin volljährig sein soll. Es besteht kein Anlaß, die Regelung des Satzes 1 nunmehr auch auf Frauen auszudehnen, die verheiratet waren, aber noch nicht volljährig sind. § 1633 Satz 1 beruht lediglich darauf, daß verhindert werden soll, Dritten

größeren Einfluß auf die Ehe einzuräumen, als in Folge der Minderjährigkeit der Ehefrau unbedingt geboten ist. Nach der Auflösung der Ehe fällt dieser Grund weg. Die Regelung des Regierungsentwurfs würde einen Zustand herbeiführen, der dem in anderen Rechtsordnungen geltenden Grundsatz „Heirat macht mündig“ weitgehend entspricht. Diesem Grundsatz folgt der Entwurf jedoch mit Recht auch im übrigen nicht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1934 d Abs. 1 BGB)

Artikel 1 Nr. 11 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Anlaß, im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters die Möglichkeit zu eröffnen, den vorzeitigen Erbaugleich schon vor der Vollendung des 18. Lebensjahres an — statt wie bisher von der Vollendung des 21. Lebensjahres an — zu fordern. In den meisten Fällen ist es den berechtigten Personen nicht möglich, vor Vollendung des 21. Lebensjahres die berufliche Selbständigkeit zu erlangen. Bei einer Schulentlassung mit dem 15. Lebensjahr wird vielmehr der Abschluß einer Lehrlingsausbildung mit dem 18. Lebensjahr zusammenfallen; Handwerker, die sich selbständig machen wollen, werden in aller Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr die Möglichkeit haben, die Meisterprüfung abzulegen. Bei Freiberuflern, insbesondere auch bei Akademikern, reicht die Schulausbildung meist bis weit über die vorgesehene Volljährigkeitsgrenze hinaus. Die Möglichkeit, den vorzeitigen Erbaugleich schon mit 18 Jahren zu fordern, würde also darauf hinauslaufen, daß er in der Mehrzahl der Fälle vor dem Eintritt in das Berufsleben verlangt werden könnte. Damit wäre der Sinn dieser Einrichtung verfehlt: die Zahlung würde nicht als Starhilfe für den Beruf verwendet, sondern häufig verschleudert werden.

Richtig ist zwar, daß der Entwurf die Eheschließung von Brautleuten im Alter von 18 bis 21 Jahren erleichtert. Das sollte aber nicht so weit gehen, geradezu einen Anreiz zur Eingehung von Frühehen zu geben, die erfahrungsgemäß besonders scheidungsanfällig sind. Obwohl auch schon das bisherige Recht für Jugendliche beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren die Möglichkeit der Eheschließung eröffnet hat, hat der Gesetzgeber in § 1934 d BGB hierauf nicht abgestellt. Eine Anpassung der Altersgrenze an das neue Volljährigkeitsalter ist daher nicht erforderlich, dies um so weniger, als nach der Entschließung des Bundestages vom 14. Mai 1969 (Stenographischer Bericht über die 235. Sitzung S. 13 025 C) im Rahmen der in der Entschließung verlangten Reform des Familienrechts ohnehin auch die Bestimmungen über den vorzeitigen Erbaugleich überprüft werden müssen.

Artikel 2

Anderung des Ehegesetzes

7. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 EheG)

a) Zu § 1 EheG

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weiteres Tatsachenmaterial zu beschaffen, um abschließend beurteilen zu können, ob das Ehemündigkeitsalter der Frau nicht auf 18 Jahre — ohne Befreiungsmöglichkeit — heraufgesetzt werden muß.

Begründung

Die Begründung des Gesetzentwurfs führt eine Reihe beachtlicher Gründe an, die dafür sprechen könnten, das Ehemündigkeitsalter der Frau ebenfalls auf 18 Jahre festzusetzen. Die für die Beibehaltung des geltenden Rechts angeführten Gründe, insbesondere die Häufigkeit der Eheschließungen von Mädchen unter 18 Jahren, sprechen nicht ohne weiteres gegen die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters. Dabei muß vor allem die in der Begründung näher belegte Tatsache berücksichtigt werden, daß Eheschließungen von Frauen unter 18 Jahren in der Regel wegen einer bestehenden Schwangerschaft erfolgen. Sinn der Eheschließung kann es nicht sein, bloßen Legitimationszwecken zu dienen. Es widerspricht dem Wesen der Ehe, ihre Eingehung als eine Art Wiedergutmachung aufzufassen. Gerade derartige Ehen, die unter einem gewissen Zwang geschlossen worden sind, dürften schon von ihrer Anlage her besonders gefährdet sein. Dabei ist es gerade die Frau, die beim Mißlingen der Ehe die Hauptlast zu tragen hat. Zudem hat die Mutter gegenüber dem Kind eine günstigere Rechtsstellung, wenn das Kind nichtehelich geboren ist, als wenn es ehelich ist und die Ehe geschieden wird.

Die wichtigsten Bedenken gegen die im Hinblick auf eine bestehende Schwangerschaft erzwungene Frühehe können sich aber aus den Interessen des zu erwartenden Kindes ergeben. Von Fachleuten der Jugendpflege wird darauf hingewiesen, daß Kinder aus solchen Ehen von ihren Eltern häufig als die Ursache für das Unglück der zerrütteten Ehe verantwortlich gemacht werden. Das soll so weit gehen, daß derartige Kinder besonders der Gefahr von Mißhandlungen ausgesetzt sind. Hierzu fehlen allerdings eingehende Rechtstatsachenforschungen; auch die Eherechtskommission hat zu der Frage noch nicht Stellung genommen.

Eine Änderung des Ehemündigkeitsalters steht im engsten Zusammenhang mit der Änderung des Volljährigkeitsalters. Die erforderlichen Unterlagen sollten daher so rechtzeitig beigebracht werden, daß sie noch im Zusammenhang mit dem vorliegenden

Entwurf geprüft werden können. Sollte sich ergeben, daß die verschiedentlich behauptete Gefährdung der Kinder aus erzwungenen Frühehen tatsächlich vorliegt, so müßte das nicht nur zur Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau führen, sondern auch dazu, hiervon keine Ausnahmen zuzulassen. Wenn nämlich die erwähnten Bedenken zutreffen, so es muß in Kauf genommen werden, daß das eine oder andere Kind nichtehelich zur Welt kommt und nicht legitimiert wird. Wenn die Bindung zwischen der minderjährigen Frau und ihrem Verlobten so nachhaltig ist, daß eine bestandsfähige Ehe erwartet werden kann, wird sie wohl auch die Warte- und Bedenkzeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Frau überstehen. Zerbricht aber die Verlobung schon in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit, die allenfalls zwei bis zweieinhalb Jahre dauern kann, wird mit ziemlicher Sicherheit zu sagen sein, daß eine etwa geschlossene Frühehe nicht von Bestand gewesen wäre und zur Scheidung mit all ihren unglücklichen Folgen geführt hätte.

Da eine Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau nur dann einen Sinn hat, wenn eine Befreiungsmöglichkeit nicht gegeben wird, kommen die Bedenken der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zum Tragen, daß die Vorschrift über das höhere Ehemündigkeitsalter durch eine zu großzügige Befreiungspraxis unterlaufen werden könnte.

b) Zu § 1 Abs. 2 EheG

§ 1 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat sieht sich — wie erwähnt — im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, abschließend zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Ehemündigkeit der Frau wie nach bisherigem Recht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres eintreten soll, oder ob eine Heraufsetzung auf das vollendete 18. Lebensjahr angezeigt ist. Für diese Entscheidung sind noch weitere Erkenntnisse, insbesondere die zu erwartende Stellungnahme der Eherechtskommission, erforderlich. Hiervon ist jedoch die Frage zu trennen, ob für Mädchen unter 16 Jahren künftig die Möglichkeit bestehen bleiben sollte, in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eine Ehe einzugehen. Der Bundesrat ist schon jetzt der Auffassung, daß diese Möglichkeit künftig wegfallen sollte. Die Eheschließung eines Mädchens von weniger als 16 Jahren wird fast immer im Hinblick auf ein zu erwartendes oder schon geborenes Kind angestrebt, dessen Nichtehelichkeit durch die Heirat verhindert oder dessen alsbaldige Legitimation herbeigeführt werden soll.

Nach der Neuordnung des Nichteheleichenrechts dürfte diesem Gesichtspunkt keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zukommen. Ist die Verbindung zwischen den Verlobten von Wert, wird sie die Zeit überdauern, bis die Braut das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat die Braut dieses Alter noch nicht erreicht, besteht auch die Gefahr, daß die beabsichtigte Eheschließung nicht so sehr ihrem eigenen Willensentschluß, sondern dem ihrer Eltern entspricht, die sich in solchen Fällen bei ihrer Entscheidung nicht immer am Wohl des Kindes orientieren. Die ersatzlose Streichung von § 1 Abs. 2 EheG erscheint deshalb als ein geeignetes Mittel, um unerwünschte Kinderehen zu verhindern.

Artikel 6

Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

8. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 JWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob und inwieweit es möglich ist, öffentliche Hilfe für volljährige junge Menschen zu gewähren, wenn diese freiwillig einen entsprechenden Antrag stellen.

Begründung

Nach den Erfahrungen, die in Erziehungsheimen gemacht wurden, wollen schon jetzt manche Jugendliche den Heimaufenthalt freiwillig über die Volljährigkeit hinaus fortsetzen, etwa um eine Ausbildung abzuschließen. Bei Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre wird dieser Gesichtspunkt noch größere Bedeutung erlangen.

Wenn die jungen Menschen freiwillig in Erziehungsheimen bleiben und die staatliche Erziehung in Anspruch nehmen wollen, stehen dem die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 22, 180) entwickelten Grundsätze nicht entgegen. In solchen Fällen dürfte es den Interessen der jungen Menschen angemessener sein, die Hilfen in Anspruch nehmen zu können, die ihnen bereits als Jugendlichen zur Verfügung gestanden haben, als etwa öffentliche Hilfe in Form der Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

9. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 62 JWG)

Artikel 6 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. In § 62 werden die Worte „der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und“ gestrichen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Grenze von 17 Jahren, die ein für die Erziehung eines Menschen noch sehr bedeutsames Lebensjahr für die Freiwillige

Erziehungshilfe ausschließt, ist zu starr. Auch eine Freiwillige Erziehungshilfe von nur 9 oder gar 6 Monaten mag im Einzelfall angebracht sein. Der Berücksichtigung des erforderlichen Zeitfaktors kann dadurch Rechnung getragen werden, daß nach dem Wortlaut des § 62 die Freiwillige Erziehungshilfe „geboten“ sein muß.

10. Zu Artikel 6 Nr. 5 bis 7 (§§ 64, 67, 68 JWG)

Artikel 6 Nr. 5, 6 und 7 sind wie folgt zu fassen:

„5. In § 64 Satz 1 werden die Worte „der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Worte „der noch nicht 17 Jahre und 6 Monate alt ist“ ersetzt.“

6. In § 67 Abs. 4 werden die Worte „das 20. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „17 Jahre und 6 Monate alt geworden ist“ ersetzt.“

7. § 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt: „Das Verfahren kann nicht über den Zeitpunkt hinaus ausgesetzt werden, in dem der Minderjährige 17 Jahre und 6 Monate alt wird.“

Begründung

Das geltende Recht will Zwangserziehungsmaßnahmen vermeiden, die nicht wenigstens ein Jahr lang durchgeführt werden können. Diese Regelung kann bei der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze nicht unverändert übernommen werden. Zwanzigjährige sind Zwangserziehungsmaßnahmen schwerer zugänglich als Siebzehn- bis Achtzehnjährige. Das rechtfertigt es, die Grenze für die Anordnung der Fürsorgeerziehung — die mit der Volljährigkeit endet — nicht auf ein Jahr, sondern nur auf ein halbes Jahr vor Erreichung des Volljährigkeitsalters zu setzen.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß in vielen Fällen Fürsorgezöglinge aus der Heimerziehung entlassen werden können, obwohl sie sich noch nicht ein Jahr lang im Heim befunden hatten (im Jahr 1970 allein in Bayern 144 Fälle). Ein kürzer dauernder Aufenthalt im Heim wird von Fachleuten der Jugendpflege aus folgenden Gründen im Einzelfall für angebracht gehalten:

a) In die Fürsorgeerziehung kommen viele Minderjährige, denen nur eine verhältnismäßig kurze Zeit, vielfach unter einem Jahr, fehlt, um zu einem Abschluß einer Lehrlingsausbildung zu gelangen. Erfahrungsgemäß machen diese Minderjährigen die Gesellenprüfung nur im Heim, während sie sich nach der Entlassung nicht mehr um ihre Ausbildung kümmern.

b) Vielfach muß Heimerziehung nicht angeordnet werden, um nachhaltige Erziehungsschwierigkeiten zu beseitigen, sondern deshalb, weil sich eine unglückliche Augenblickssituation in der Familie des Jugend-

lichen ergeben hat, in der der Jugendliche zu verwaarlosten droht. In solchen Fällen kann oft schon nach einigen Monaten eine Besserung der äußeren Verhältnisse verzeichnet werden, die die Entlassung ermöglicht.

- c) Wenn schon mit der Vollendung des 17. Lebensjahrs die Fürsorgeerziehung nicht mehr angeordnet werden kann, begegnet die Anordnung der Fürsorgeerziehung auch bei noch nicht ganz Siebzehnjährigen erheblichen Schwierigkeiten, da die Minderjährigen alle möglichen Wege beschreiten, um eine etwa noch verbleibende kurze Frist zu überbrücken.
- d) Die Planungen moderner Erziehungsanstalten mit therapeutischen Einrichtungen sind darauf abgestellt, die Minderjährigen so intensiv behandeln zu können, daß die regelmäßige Dauer der Erziehungsmaßnahme nur sechs Monate beträgt.

Unter diesen Umständen sollte nicht schon das Gesetz Erziehungsmaßregeln zu einem Zeitpunkt ausschließen, in denen sie noch Aussicht auf Erfolg haben können. Der gesetzliche Ausschluß von Fürsorgeerziehung ist nach den genannten Erfahrungen bei noch nicht achtzehnjährigen Minderjährigen nur vertretbar, wenn die Erziehungsmaßnahme aus Rechtsgründen nur noch weniger als ein halbes Jahr andauern könnte. Im übrigen sollte es der Beurteilung des

Einzelfalles überlassen bleiben, ob eine Zwangserziehungsmaßnahme noch Aussicht auf Erfolg hat.

Artikel 8

Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

11. Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 109 JGG)

In § 109 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „§ 68 Nr. 3“ durch die Worte „§ 68 Nr. 1, 3“ zu ersetzen.

Begründung

Wird in § 109 Abs. 1 JGG nur auf § 68 Nr. 3 JGG verwiesen, so könnte daraus der Schluß gezogen werden, einem Heranwachsenden sei nur unter den Voraussetzungen des § 68 Nr. 3 JGG ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Die Begründung des Regierungsentwurfs, § 68 Nr. 1 JGG brauche deshalb in § 109 Abs. 1 JGG nicht für entsprechend anwendbar erklärt zu werden, weil § 140 StPO für einen volljährigen Heranwachsenden ohne weiteres gelte, ist nicht überzeugend. Nach § 2 JGG gelten nämlich die allgemeinen Vorschriften nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Da die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Jugendgerichtsgesetz abschließend geregelt ist, kommt eine unmittelbare Anwendung des § 140 StPO nicht in Betracht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates**Zu I.**

Der Vorschlag der Bundesregierung, das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabzusetzen, berücksichtigt nicht nur die Vielzahl der von ihr eingeholten Stellungnahmen der mit Jugendfragen befaßten Stellen in Justiz, Verwaltung und Verbänden, sondern auch die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesem Fragenkreis. Dazu gehören insbesondere die gutachtlichen Äußerungen der Sachverständigen, die anlässlich der Herabsetzung des Wahlalters von den Ausschüssen des Deutschen Bundestages gehört worden sind (Stenografisches Protokoll Nr. 134 über die öffentliche Informationssitzung des Innenausschusses vom 12. Mai 1969 und das Stenografische Protokoll Nr. 8/Nr. 13 über die gemeinsame öffentliche Anhörungssitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 24. Februar 1970). Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auf dieser Basis die rechtspolitische Entscheidung über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters getroffen werden kann. Sie begrüßt und unterstützt aber alle Bemühungen, die Erkenntnisgrundlagen für diese rechtspolitische Entscheidung noch zu verbreitern.

Zu II. 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu II. 2.

Nach Ansicht der Bundesregierung wird den berechtigten Interessen der 18- bis 21jährigen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Schutzes der Jugend am besten entsprochen durch die vorgeschlagene Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Stimmt man diesem Vorschlag zu, so bleibt für eine Weiterentwicklung der Grundgedanken der §§ 112, 113 BGB kein Raum mehr.

Zu II. 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu II. 4. und 5.

Die Bundesregierung verkennt nicht das Gewicht der vom Bundesrat angeführten Gründe für eine Auf-

hebung der § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 1633 Satz 2 BGB. Sie hält jedoch die im Entwurf vorgeschlagene Lösung für sachgerechter. Die Frage würde zudem an Bedeutung verlieren, wenn infolge der Aufhebung des § 1 Abs. 2 EheG Frauen vor Vollendung des 16. Lebensjahres keine Ehe eingehen könnten (vgl. II. 7. b).

Zu II. 6.

Die Bundesregierung hält auch unter Würdigung der vom Bundesrat vorgetragenen Gegenargumente an der von ihr vorgeschlagenen Regelung aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angegebenen Gründen fest.

Zu II. 7. a)

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit über die bekannten und bereits berücksichtigten Erkenntnisquellen hinaus weiteres Material für die von den gesetzgebenden Körperschaften zu treffende rechtspolitische Entscheidung beschafft werden kann, ob das Ehemündigkeitsalter der Frau entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf auf 16 Jahre oder aber auf 18 Jahre — gegebenenfalls ohne Befreiungsmöglichkeit — festgesetzt werden soll.

Zu II. 7. b)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Aufhebung des § 1 Abs. 2 EheG hat Auswirkungen auf § 14 Nr. 18 des Rechtspflegergesetzes und auf § 97 a der Kostenordnung. Auch ist eine Übergangsregelung zu erwägen.

Zu II. 8.

Die Bundesregierung ist bereit, die Möglichkeiten einer Hilfgewährung für volljährige junge Menschen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen.

Zu II. 9. und 10.

Die Bundesregierung hält auch nach Prüfung der vom Bundesrat gegebenen Begründung an ihren Vorschlägen fest.

Zu II. 11.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.